

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1284/2018/APP/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 18.05.2018
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/082.4210

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	19.06.2018	öffentlich

### Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023

#### Sachverhalt:

Laut § 36 Gerichtsverfassungsgesetz sind die Schöffen der am 01.01.2019 beginnenden Amtsperiode jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Die Wahl der Schöffen erfolgt in 2 Schritten. Zunächst werden von den Gemeinden Vorschlagslisten aufgestellt und beschlossen. Diese Vorschlagslisten werden dann nach einer öffentlichen Auslegung an das Landgericht weitergeleitet und dort erfolgt dann die Auswahl der Schöffen für die jeweiligen Amtsgerichtsbezirke. Die Aufstellung der Vorschlagslisten muss durch qualifizierten 2/3-Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung erfolgen. Es sollen möglichst mindestens genauso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Gemeinde Appen müssen insgesamt 8 Personen als Schöffe vorgeschlagen werden. Es sind 7 Bewerbungen eingegangen. Sollten zwischen Versand der Vorlage und Sitzung noch Bewerbungen eingehen, werden die Namen zur Sitzung nachgereicht.

#### **Erwachsenenstraengericht:**

Frank Bremer, Bouhlentwiete 27, 25482 Appen  
 Sabine Hatje, Dorfstraße 12, 25482 Appen  
 Walter Krüger, Sollacker 16, 25482 Appen  
 Lars Schliewe, Hauptstraße 43, 25482 Appen  
 Lars Bremer, F.-W.-Pein Straße 1e, 25482 Appen  
 Karsten Pagel, Ziegeleiweg 26, 25482 Appen  
 Kathleen Sienknecht, Opn Bouhlen 6, 25482 Appen

Alle Bewerber erfüllen die Voraussetzung als Schöffe tätig zu sein.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die eingegangenen Bewerbungen zur Schöffenwahl zuzulassen.

---

Banaschak

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1285/2018/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.05.2018
Bearbeiter: Von Wolfersdorff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	19.06.2018	öffentlich

### Kita Neubau - Einreichung der Entwurfsplanung als Bauantrag

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.18 wurde das Architekturbüro Jan Braker mit der Objektplanung für den Neubau der Kita beauftragt. Die Entwurfsplanung wird begleitet durch einen Arbeitskreis, besetzt aus Gemeindevertretern, Vertretern des DRK u.a. zukünftige Kitaleitung und der Verwaltung. Herr Braker hat, in regelmäßigen Terminen mit dem Arbeitskreis, eine Entwurfsplanung für die Neubau der Kita erstellt. Planmäßig soll der Entwurf Ende Juni als Bauantrag eingereicht werden. Die Vorstellung der Entwurfsplanung gegenüber den Gemeindemitgliedern erfolgte am 29.05.18. Es gab weiteren Untersuchungsbedarf im Hinblick auf die Ausführung des Daches.

#### Finanzierung:

-

#### Fördermittel durch Dritte:

Es wurden Förderanträge gestellt auf:

- Kreiszuwendungen zur Neuschaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen
- Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 zur Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die am 29.05.18 vorgestellte Entwurfsunterlage, als Grundlage für die weitere Bearbeitung zum Einreichen des Bauantrages. Die Planung des Daches soll gemäß Variante .....(gem. Anlage Nr. eintragen) fortgeführt werden.

---

Bürgermeister Banaschak

**Anlagen:**

Braker\_Entwurf

Braker\_Varianten\_Dach (wird nachgereicht)

033

Kita  
Appen

Erstausgabe:

Index (Datum)	Änderung
REV A	10.03.2018

**VOORBAZING**  
 uitwerking van de bouwplannen  
 voor de bouw van de  
 kinderopvang

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!  
 Vorliegende Zeichnung ist unverbindlich. Genehmigt unter Vorbehalt der Ausführung und Weitergabe an Dritte, auch von Aussermittlern, ist untersagt!

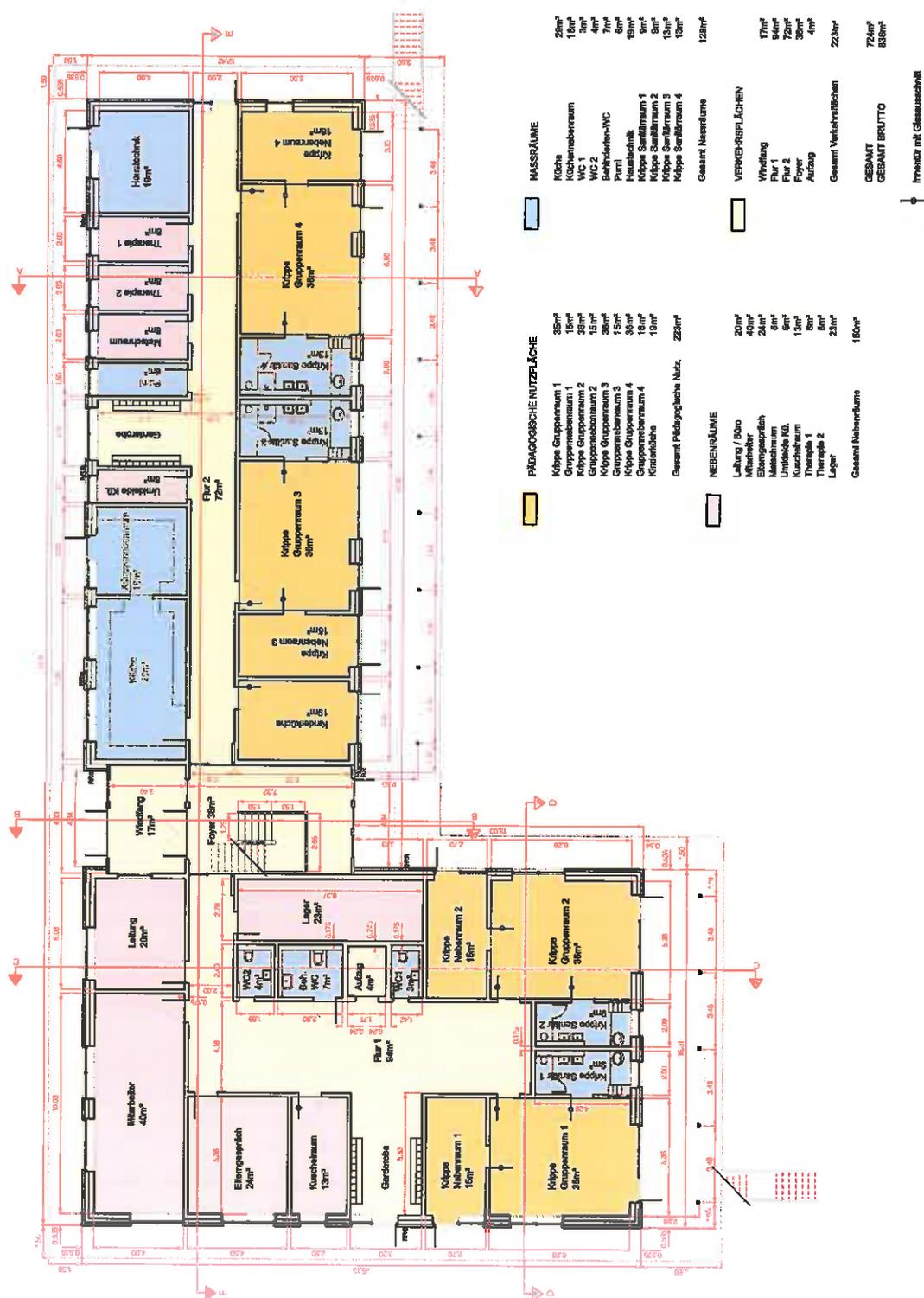
gezeichnet: [Signature] geprüft: [Signature]  
 Paaldepfaffspee Braker  
**JAN BRAKER ARCHITEKT**  
 Schopenhauerl 22  
 20095 Hamburg  
 T +49 (0)40 - 570 197 810  
 F +49 (0)40 - 570 197 819  
 braker@janbraker.de  
 www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:  
 Gemeinde Appen  
 Der Bürgermeister  
 c/o Amt Geest und Marsch  
 Südholstein  
 Amtsstraße 12  
 25438 Micoorpe  
 Projektdresscode:  
 Hauptstraße, 25482 Appen

Maßstab: 1:100  
 Planformat: A1  
 Leistungsphase: Entwurf  
 Planinhalt: Grundriss EG

Planstand: 04.05.2018  
 Plannummer: 033-03-02-03



MASSRÄUME	PRÄDIDAGOGISCHE NUTZFLÄCHE	NEBENRÄUME	VERKEHRSFLÄCHEN
Küche Kochnebenraum WC 1 WC 2 Balkon/WC Phall Hauswirtschaft Körpers Sanitätsraum 1 Körpers Sanitätsraum 2 Körpers Sanitätsraum 3 Körpers Sanitätsraum 4 Gesamt Nebenräume	35m² Gruppenraum 1 Gruppenraum 2 Gruppenraum 3 Gruppenraum 4 Körpers Sanitätsraum 1 Körpers Sanitätsraum 2 Körpers Sanitätsraum 3 Körpers Sanitätsraum 4 Küchenküche Gesamt Prädidag. Nutz. 222m²	20m² Lobby / Büro Mitarbeiter Büroangestellter Umklekab. EG Kuschelraum Therapie 1 Therapie 2 Lager Gesamt Nebenräume	17m² Wendeltreppe Flur 1 Flur 2 Flur 3 Aufzug Gesamt Verkehrsflächen
		180m²	77m²
		650m²	650m²



InnenR mit Glasschnitt

033

Kita  
Appen

Erstausgabe:

Index Datum Änderung  
REV A 03.05.2018

**VORABZUG**  
NUR FÜR DEN VERKEHR MIT DEN ANTRAGSTELLERN  
UND DEN VERBUNDENEN ANTRAGSTELLERN

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!  
Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne schriftliche Genehmigung und Weitergabe an Dritte, auch von Auszubildenden, nicht weitergegeben werden, ist untersagt!

gezeichnet: [Name] geprüft: [Name]  
Paketdateipfad: [Name] Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT  
Schopenseilak 22  
20095 Hamburg  
T +49 (0)40 - 570 197 810  
F +49 (0)40 - 570 197 819  
braker@janbraker.de  
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:  
Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister  
c/o Amt Geest und Marsch  
Südhofstein  
Arntstraße 12  
25436 Moortege

Projektadresse:  
Hauptstraße, 25482 Appen

Maßstab: 1:100

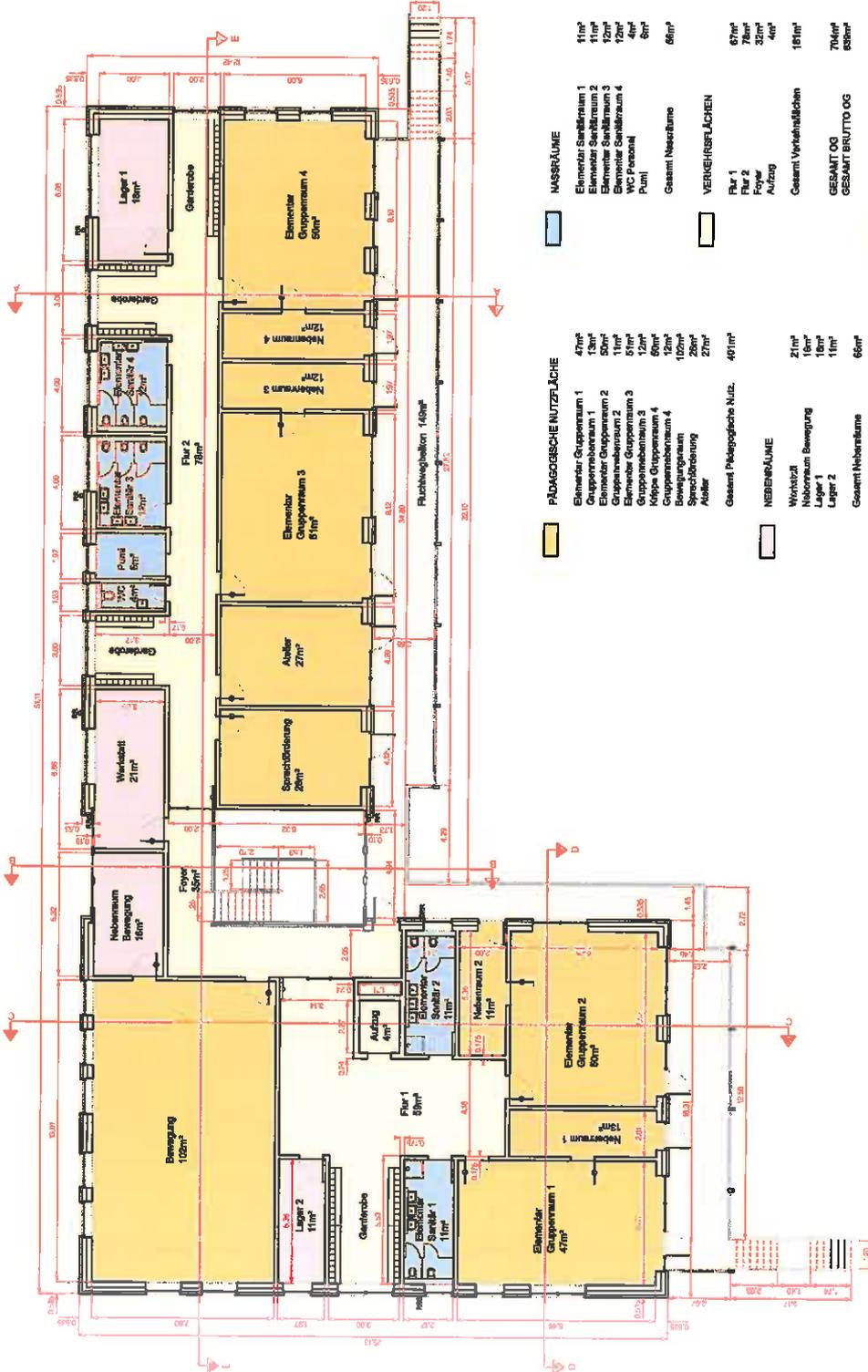
Planformat: A1

Leistungsphase: Entwurf

Planinhalt: Grundriss OG

Planstand: 04.05.2018

Plannummer: 033-03-02.002



MASSRÄUME	PÄDAGOGISCHE NUTZFÄCHE	VERKEHRSFÄCHEN	AUSSENRAUM
Elementar-Spielraum 1 11m²	Elementar-Gruppenraum 1 47m²	Flur 1 67m²	Fluchtwegplatten 148m²
Elementar-Spielraum 2 11m²	Elementar-Gruppenraum 2 50m²	Flur 2 78m²	Inventar mit Oberausstatt. 148m²
Elementar-Spielraum 3 11m²	Elementar-Gruppenraum 3 50m²	Foyer 32m²	
Elementar-Spielraum 4 11m²	Gruppennebenraum 1 11m²	Aufzug 4m²	
WC Personal 4m²	Elementar-Gruppenraum 4 51m²	Gesamt Verkehrsflächen 181m²	
Pumli 8m²	Gruppennebenraum 2 12m²	GESAMT OG 704m²	
Gesamt Neuzulassung 68m²	Kleingruppenraum 1 60m²	GESAMT BRUTTO OG 838m²	
	Gruppennebenraum 3 12m²		
	Gruppennebenraum 4 12m²		
	Gruppennebenraum 5 12m²		
	Gruppennebenraum 6 12m²		
	Gruppennebenraum 7 12m²		
	Gruppennebenraum 8 12m²		
	Gruppennebenraum 9 12m²		
	Gruppennebenraum 10 12m²		
	Gruppennebenraum 11 12m²		
	Gruppennebenraum 12 12m²		
	Gruppennebenraum 13 12m²		
	Gruppennebenraum 14 12m²		
	Gruppennebenraum 15 12m²		
	Gruppennebenraum 16 12m²		
	Gruppennebenraum 17 12m²		
	Gruppennebenraum 18 12m²		
	Gruppennebenraum 19 12m²		
	Gruppennebenraum 20 12m²		
	Gruppennebenraum 21 12m²		
	Gruppennebenraum 22 12m²		
	Gruppennebenraum 23 12m²		
	Gruppennebenraum 24 12m²		
	Gruppennebenraum 25 12m²		
	Gruppennebenraum 26 12m²		
	Gruppennebenraum 27 12m²		
	Gruppennebenraum 28 12m²		
	Gruppennebenraum 29 12m²		
	Gruppennebenraum 30 12m²		
	Gruppennebenraum 31 12m²		
	Gruppennebenraum 32 12m²		
	Gruppennebenraum 33 12m²		
	Gruppennebenraum 34 12m²		
	Gruppennebenraum 35 12m²		
	Gruppennebenraum 36 12m²		
	Gruppennebenraum 37 12m²		
	Gruppennebenraum 38 12m²		
	Gruppennebenraum 39 12m²		
	Gruppennebenraum 40 12m²		
	Gruppennebenraum 41 12m²		
	Gruppennebenraum 42 12m²		
	Gruppennebenraum 43 12m²		
	Gruppennebenraum 44 12m²		
	Gruppennebenraum 45 12m²		
	Gruppennebenraum 46 12m²		
	Gruppennebenraum 47 12m²		
	Gruppennebenraum 48 12m²		
	Gruppennebenraum 49 12m²		
	Gruppennebenraum 50 12m²		
	Gruppennebenraum 51 12m²		
	Gruppennebenraum 52 12m²		
	Gruppennebenraum 53 12m²		
	Gruppennebenraum 54 12m²		
	Gruppennebenraum 55 12m²		
	Gruppennebenraum 56 12m²		
	Gruppennebenraum 57 12m²		
	Gruppennebenraum 58 12m²		
	Gruppennebenraum 59 12m²		
	Gruppennebenraum 60 12m²		
	Gruppennebenraum 61 12m²		
	Gruppennebenraum 62 12m²		
	Gruppennebenraum 63 12m²		
	Gruppennebenraum 64 12m²		
	Gruppennebenraum 65 12m²		
	Gruppennebenraum 66 12m²		
	Gruppennebenraum 67 12m²		
	Gruppennebenraum 68 12m²		
	Gruppennebenraum 69 12m²		
	Gruppennebenraum 70 12m²		
	Gruppennebenraum 71 12m²		
	Gruppennebenraum 72 12m²		
	Gruppennebenraum 73 12m²		
	Gruppennebenraum 74 12m²		
	Gruppennebenraum 75 12m²		
	Gruppennebenraum 76 12m²		
	Gruppennebenraum 77 12m²		
	Gruppennebenraum 78 12m²		
	Gruppennebenraum 79 12m²		
	Gruppennebenraum 80 12m²		
	Gruppennebenraum 81 12m²		
	Gruppennebenraum 82 12m²		
	Gruppennebenraum 83 12m²		
	Gruppennebenraum 84 12m²		
	Gruppennebenraum 85 12m²		
	Gruppennebenraum 86 12m²		
	Gruppennebenraum 87 12m²		
	Gruppennebenraum 88 12m²		
	Gruppennebenraum 89 12m²		
	Gruppennebenraum 90 12m²		
	Gruppennebenraum 91 12m²		
	Gruppennebenraum 92 12m²		
	Gruppennebenraum 93 12m²		
	Gruppennebenraum 94 12m²		
	Gruppennebenraum 95 12m²		
	Gruppennebenraum 96 12m²		
	Gruppennebenraum 97 12m²		
	Gruppennebenraum 98 12m²		
	Gruppennebenraum 99 12m²		
	Gruppennebenraum 100 12m²		



033

Kita  
Appen

Erstausgabe:

Index Datum Änderung

REV A 08.05.2018

**NOCH ABZUG**  
 nicht abgeben für die Bauvergabe  
 nur für die Baugenehmigung

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!  
 Vorliegende Zeichnung ist unabherrschlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Pauleppatthape geprüft: Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT  
 Schoppensteil 22  
 20095 Hemburg  
 T +49 (0)40 - 570 197 810  
 F +49 (0)40 - 570 197 819  
 braker@janbraker.de  
 www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:  
 Gemeinde Appen  
 Der Bürgermeister  
 c/o Amt Geest und Marsch  
 Sudholstein  
 Amtsstraße 12  
 25438 Mörnigede

Projektadresse:  
 Hauptstraße, 25462 Appen

Maßstab: 1:100

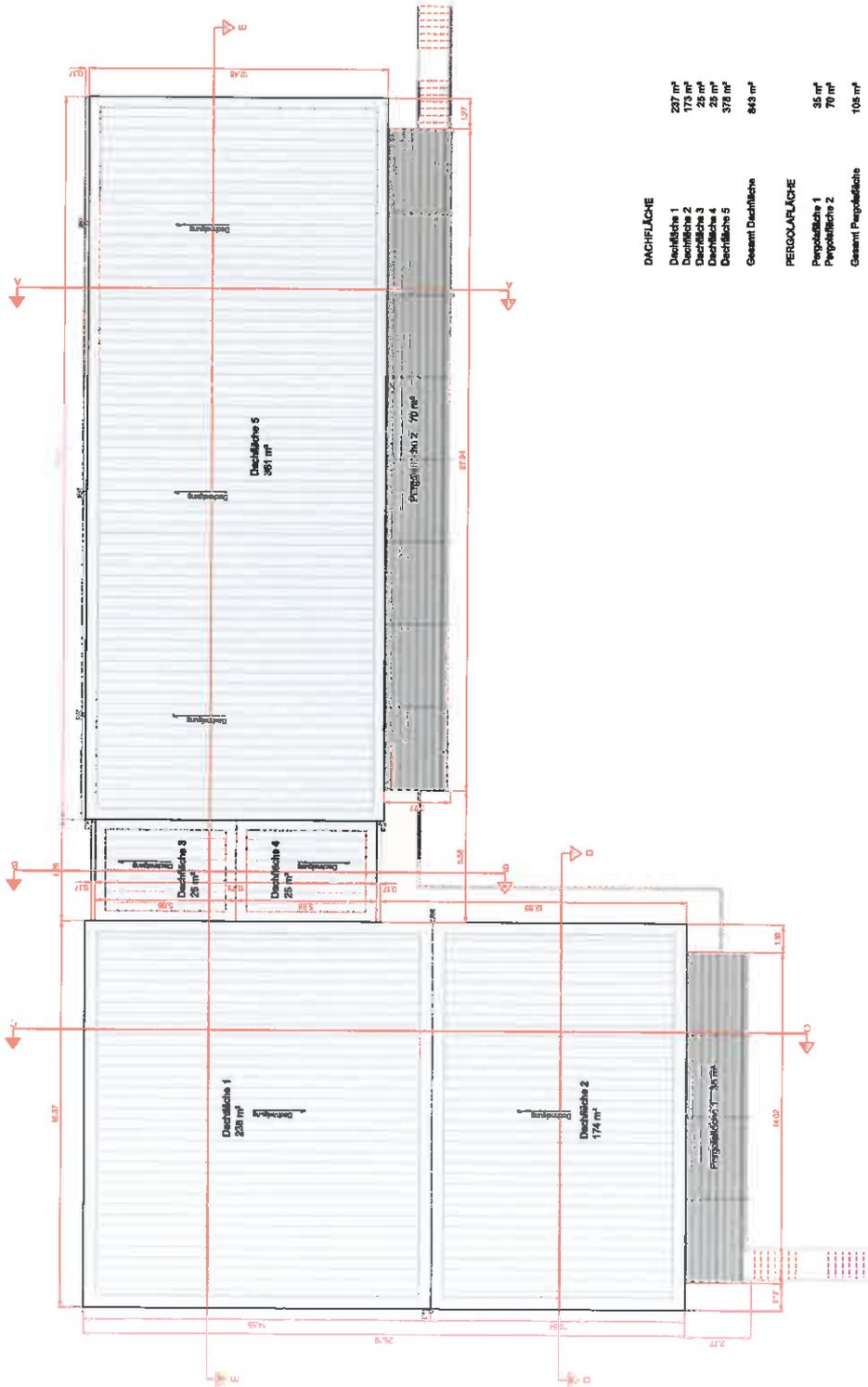
Planformat: A1

Leistungsphase: Entwurf

Planinhalt:  
**Grundriss DG**

Planstand: 08.05.2018

Plannummer:  
**033-03-02.003**



DACHFLÄCHE	
Dachfläche 1	228 m²
Dachfläche 2	174 m²
Dachfläche 3	26 m²
Dachfläche 4	25 m²
Dachfläche 5	378 m²
Gesamt Dachfläche	846 m²

PERGOLAFLÄCHE	
Pergolafläche 1	35 m²
Pergolafläche 2	70 m²
Gesamt Pergolafläche	105 m²



033

Kita  
Appen

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung
REV A	10.05.2018	

**VORABZUG**  
 Nicht für die Ausführung geeignet!  
 Nur für die Ausschreibung!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unmöglichkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!  
 Vorliegende Zeichnung ist unübernehmlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnittteilen, ist untersagt!

gezeichnet:	geprüft:
Braker	Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT  
 Schopenseil 22  
 20085 Hamburg  
 T +49 (0)40 - 570 197 810  
 F +49 (0)40 - 570 197 819  
 braker@janbraker.de  
 www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:  
 Gemeinde Appen  
 Der Bürgermeister  
 c/o Amt Geest und Marsch  
 Sudholstein  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

Projektschreiber:  
 Hauptstraße, 25482 Appen

Maßstab: 1:1000

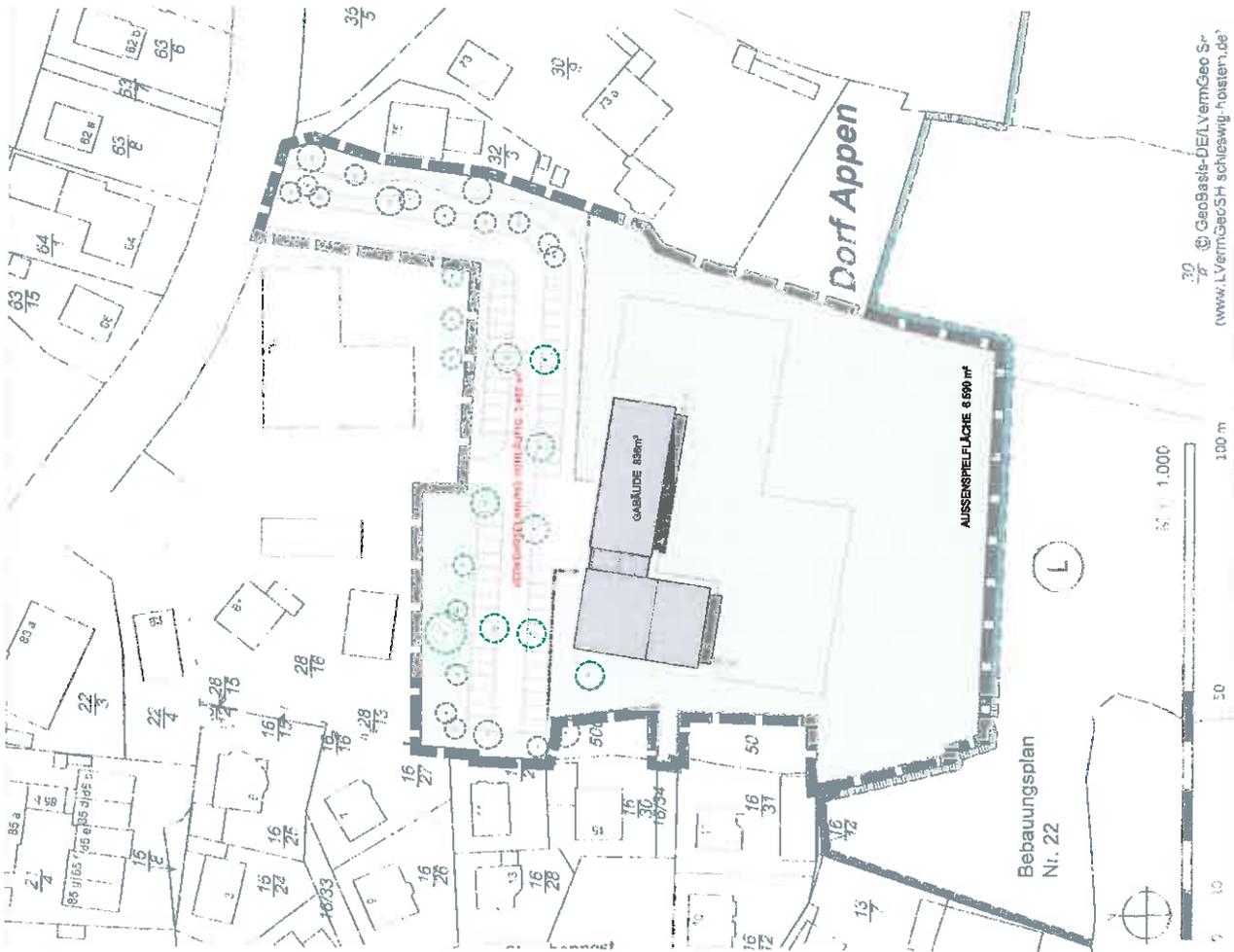
Planformat: A3

Leistungsphase: Entwurf

Planinhalt:  
**Lageplan**  
**REF A**

Planstand: 03.05.2018

Plannummer: **033-03-01.001**



033

Kita  
Appen

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung
REVA	14.03.2018	

**VORABZUG**  
 Vorabzug des Entwurfs  
 vom 14.03.2018

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!  
 Vorliegende Zeichnung ist unrechtmäßig geschützt! Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet:   
 geprüft:   
 Projektleiter:   
 Braker

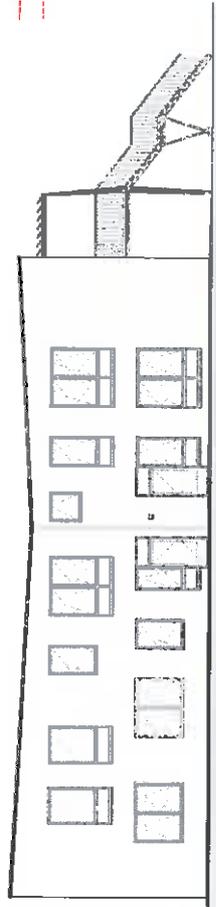
JAN BRAKER ARCHITEKT  
 Schopensehl 22  
 20095 Hamburg  
 T +49 (0)40 - 570 197 810  
 F +49 (0)40 - 570 197 819  
 braker@janbraker.de  
 www.janbraker.de

Technische Nachweise:  
 Bauherr:  
 Gemeinde Appen  
 Der Bürgermeister  
 c/o Amt Geest und Marsch  
 Sudschelstein  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

Projektadresse:  
 Hauptstraße, 25482 Appen  
 Maßstab: 1:100  
 Planformat: A1  
 Leistungsphase: Entwurf

Planinhalt: **Ansichten**  
 Planstand: 30.04.2018  
 Plannummer: **033-03-04.001**

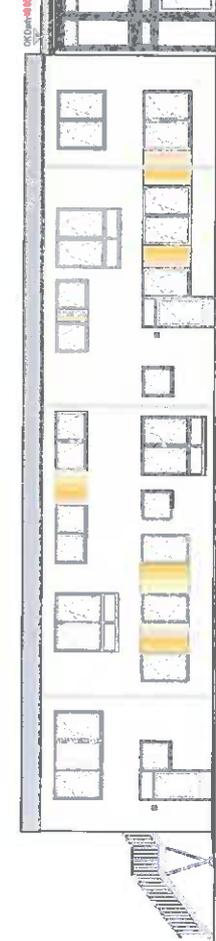
▼ OK Dach 47,65m  
 ▼ OK Dach 48,55m



Ansicht West

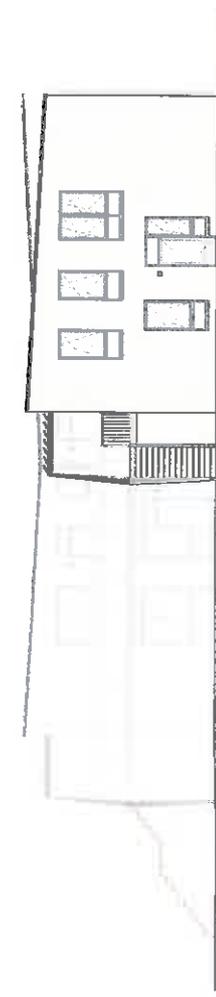
▼ OKF 43,50m  
 ▼ OKF 43,50m  
 ▼ OKF 43,50m

▼ OK Dach 47,65m



Ansicht Nord

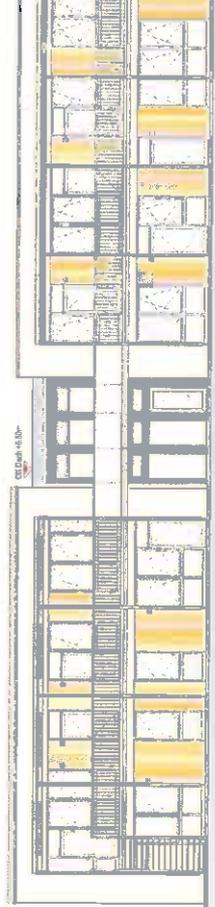
▼ OK Dach 47,65m



Ansicht Ost

▼ OKF 43,50m  
 ▼ OKF 43,50m  
 ▼ OKF 43,50m

▼ OK Dach 47,65m

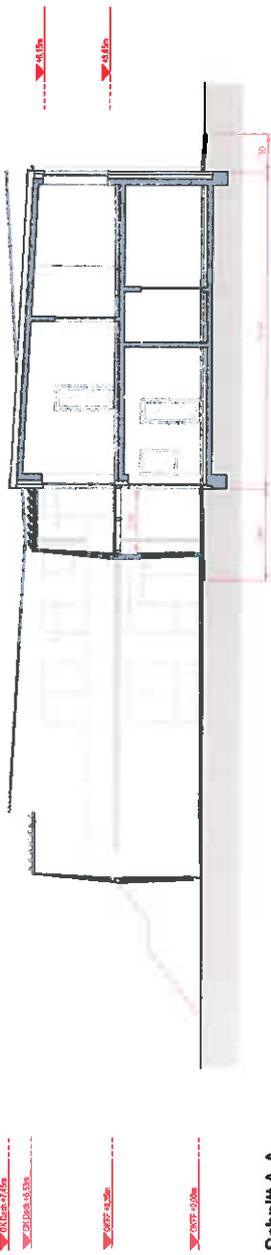


Ansicht Süd

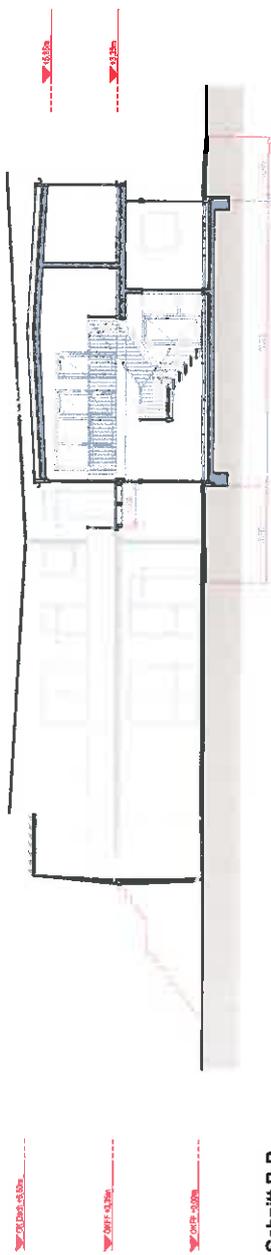
▼ OKF 43,50m  
 ▼ OKF 43,50m



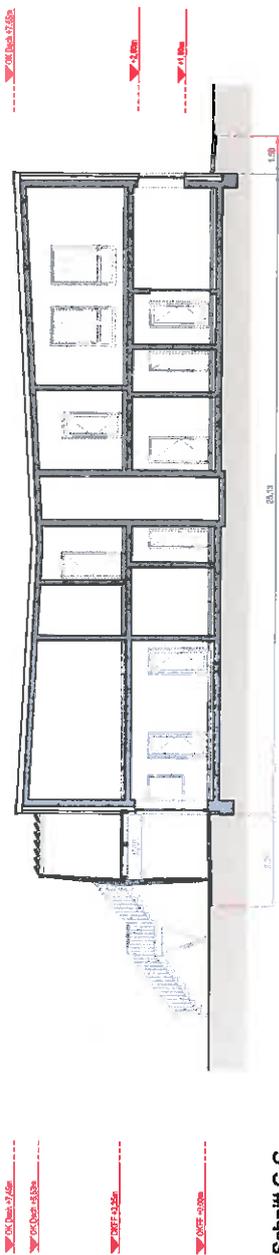
033	
Kita Appen	
Erstausgabe:	
Index	Datum
Rev A	07.05.2018
<b>VORABZUG</b> Nicht verbindlich für Statik, Sanitär, etc.	
<p>Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!</p> <p>Vorliegende Zeichnung ist unüberprüft gezeichnet! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Aussermittlen, ist untersagt!</p>	
gezeichnet:	geprüft:
Prakdeepstüthape	Braker
<b>JAN BRAKER ARCHITEKT</b> Schopensteil 22 20055 Homburg T +49 (0)40 - 570 197 810 F +49 (0)40 - 570 197 819 braker@janbraker.de www.janbraker.de	
Technische Nachweise:	
Bauherr: Gemeinde Appen Der Bürgermeister c/o Amt Geest und Marsch Südholstein Amrusstraße 12 25438 Moorrege	
Projektadresse: Hauptstraße, 25482 Appen	
Maßstab:	1:100
Planformat:	A1
Leistungsphase:	Entwurf
Planinhalt:	<b>Schnitte 1</b>
Planstand:	07.05.2018
Plannummer:	<b>033-03-03.001</b>



**Schnitt A-A**



**Schnitt B-B**



**Schnitt C-C**



033

Kita  
Appen

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung
REV A	07.05.2018	

**NOCH ABZUG**  
 in der Maßstab-Planung  
 10.05.2018

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist unrechtmäßig geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitt an, ist untersagt!

gezeichnet: Paoldeppelstapee  
 geprüft: Braker  
 JAN BRÄKER ARCHITECT  
 Schopsteht 22  
 20095 Hamburg  
 T +49 (0)40 - 570 197 810  
 F +49 (0)40 - 570 197 819  
 braker@janbraker.de  
 www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:  
 Gemeinde Appen  
 Der Bürgermeister  
 c/o Amt Geest und Marsch  
 Südholstein  
 Amtsstraße 12  
 25438 Moorrege

Projektadresse:  
 Hauptstraße, 25482 Appen

Maßstab: 1:100

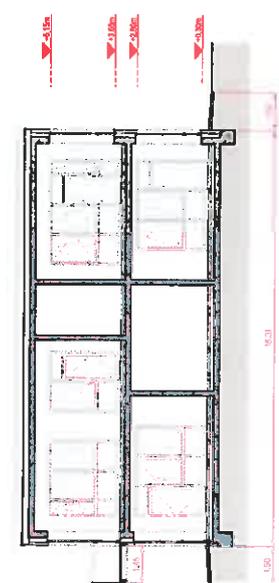
Planformat: A1

Leistungsphase: Entwurfs

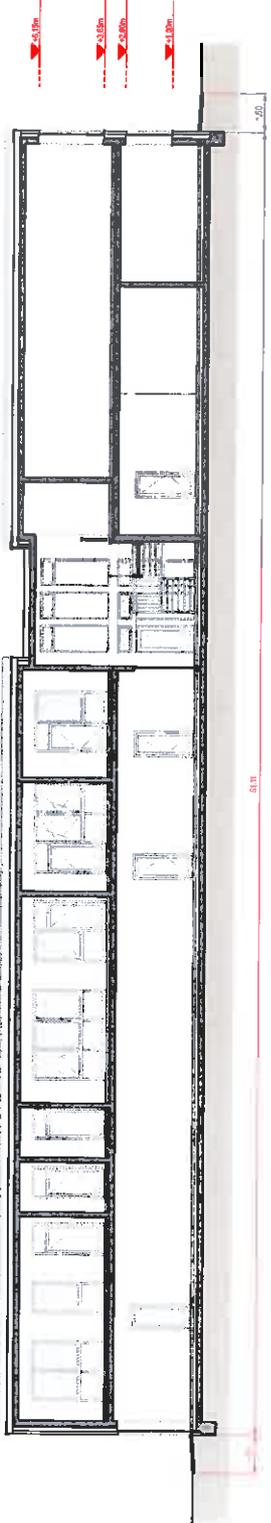
Planinhalt: **Schnitte 2**

Planstand: 07.05.2018

Plannummer: **033-03-03.002**



Schnitt D-D



Schnitt E-E





## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1283/2018/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.05.2018
Bearbeiter: Von Wolffersdorff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	19.06.2018	öffentlich

### Neubau Kita & Bürgerhaus - verkehrstechnische Erschließung

#### Sachverhalt:

Im Rahmen von Baumaßnahmen für die Kita und vor dem Hintergrund eines Ortsentwicklungskonzeptes gibt es verschiedene Überlegungen seitens der Gemeinde die Parkplatzfläche im rückwärtigen Bereich des Bürgerhauses zu erschließen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Stand vom 14.12.17 hat das Stadtplanungsbüro Elberg, beauftragt für die Erstellung eines Bebauungsplanes, zwei Varianten (sog. Gestaltungspläne) den Gemeindevertretern vorgestellt.

- Variante 1 Ringstraße
- Variante 2 Stichstraße

In beiden Varianten wird die Herstellung von zusätzlichen Parkplätzen dargestellt. Gemäß gesetzlicher Forderung sind für die Nutzung der Kita ca. 8-10 Stellflächen nachzuweisen. Dies gibt der Bestand derzeit her. Für die Anordnung von zusätzlichen Stellplätzen sind zwei Möglichkeiten im Gespräch:

a) Bereich südlich hinter dem Bürgerhaus, derzeit genutzt als Obstgarten.

Auswirkung: Entfall Großteile des Obstgartens

b) Bereich südlich der bestehenden Parkfläche.

Auswirkung: Verschiebung der geplanten Kita in den unteren Teil des Baufensters und Reduzierung des Außengeländes für die Kita

Nach Auskunft der Bauprüfbehörde muss zum Bauantrag eine Erschließungssituation dargestellt werden, da die Sicherung der Erschließung für die Kita geprüft wird.

### **Finanzierung:**

-

### **Fördermittel durch Dritte:**

-

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die verkehrstechnische Erschließung der Parkplätze als Ringstraße ODER Stichstraße (*unzutreffendes streichen!*) herzustellen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt: Die Fläche südlich vom Bürgerhaus, derzeit genutzt als Obstgarten, soll ODER soll nicht (*unzutreffendes streichen!*) für die Herichtung von zusätzlichen Parkflächen analog zum jeweiligen Gestaltungsplan genutzt werden.

3. Für die Planung der Verkehrsanlagen werden 25.000€ in den Haushalt eingestellt.

---

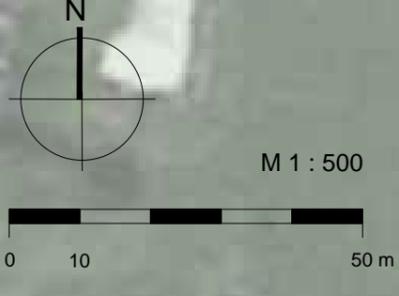
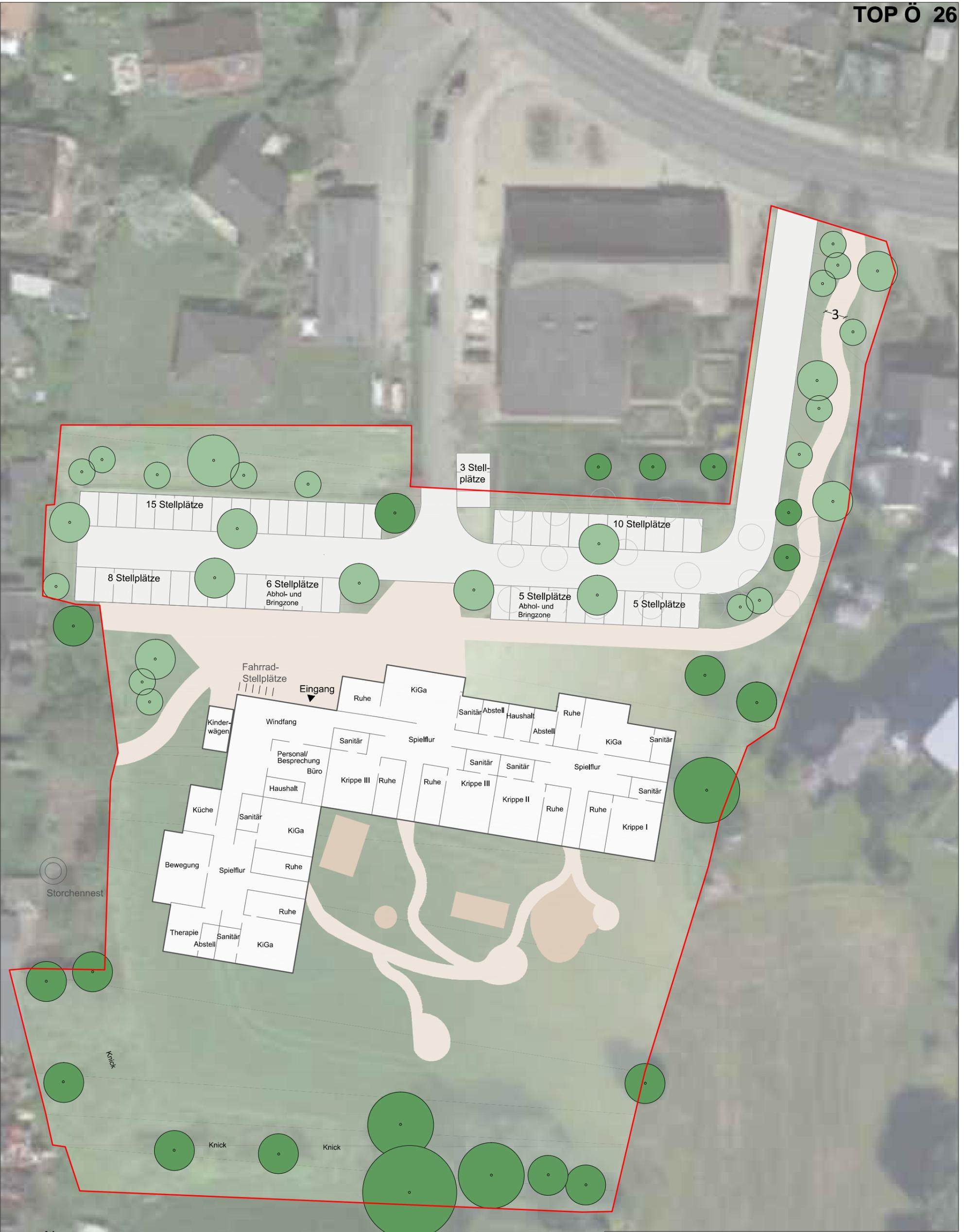
Bürgermeister Banaschak

### **Anlagen:**

171214\_Gestaltungsplan\_BP Kita\_V1

171214\_Gestaltungsplan\_BP Kita\_V2

Braker\_Varianten\_Erschließung



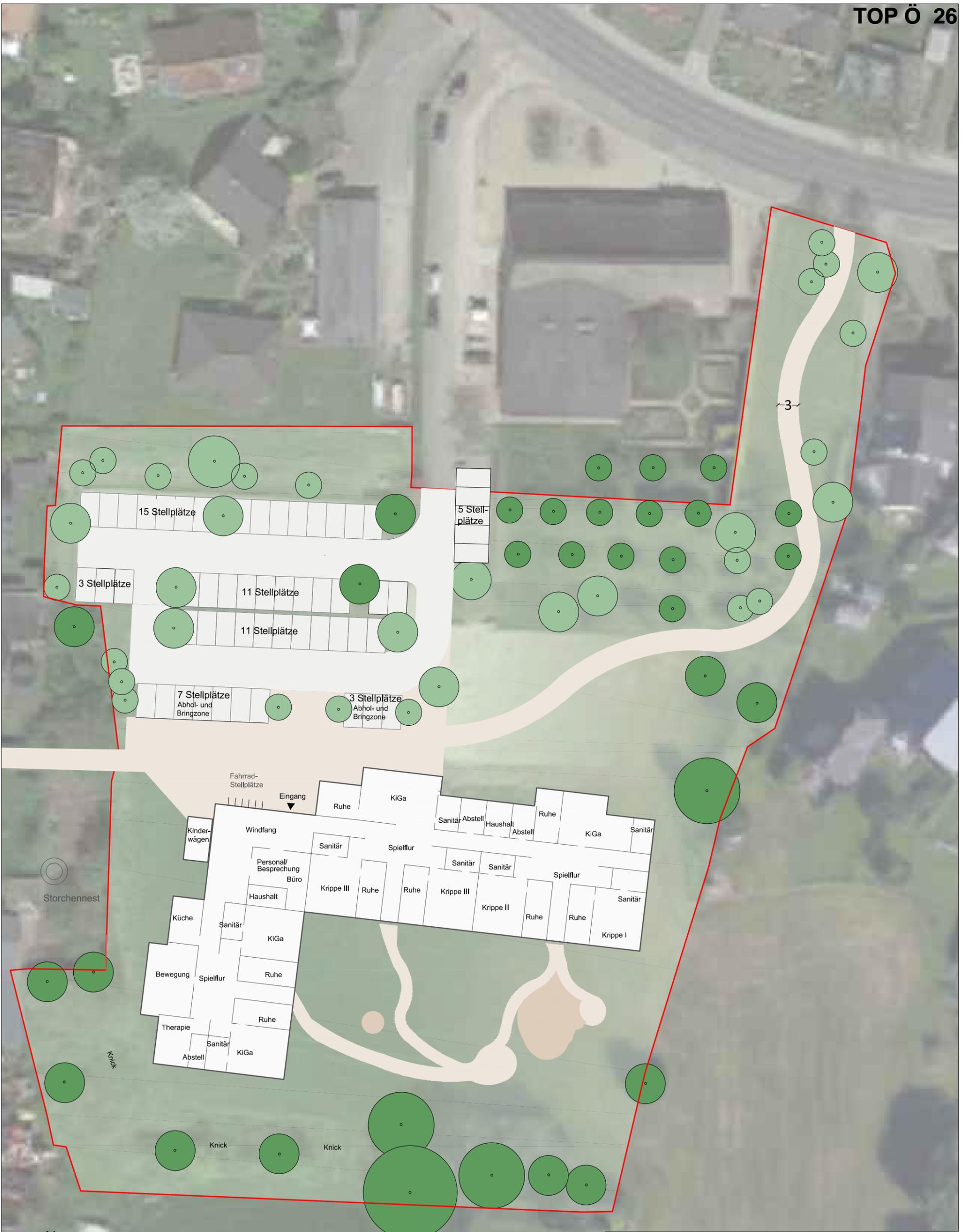
Gemeinde Appen  
 Bebauungsplan Nr.30  
**Gestaltungsplan - Variante 1**  
 Kindertagesstätte (4 KiGa + 4 Krippengruppen)

Stand: 14.12.2017

**ELBERG**  
 STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB  
 Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg  
 Tel. 040 460955-60, Fax -70  
 mail@elbberg.de, www.elbberg.de





Gemeinde Appen  
 Bebauungsplan Nr.30  
**Gestaltungsplan - Variante 2**  
 Kindertagesstätte (4 KiGa + 4 Krippengruppen)

Stand: 14.12.2017

**ELBERG**  
 STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB  
 Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg  
 Tel. 040 460955-60, Fax -70  
 mail@elbberg.de, www.elbberg.de





Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

**VORABZUG**  
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Pakdeepathapee  
geprüft: Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT  
Schopensteil 22  
20095 Hamburg  
T +49 (0)40 - 570 197 810  
F +49 (0)40 - 570 197 819  
braker@janbraker.de  
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:  
Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister  
c/o Amt Geest und Marsch  
Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Projektadresse:  
Hauptstraße, 25482 Appen

Maßstab: 1:500

Planformat: A3

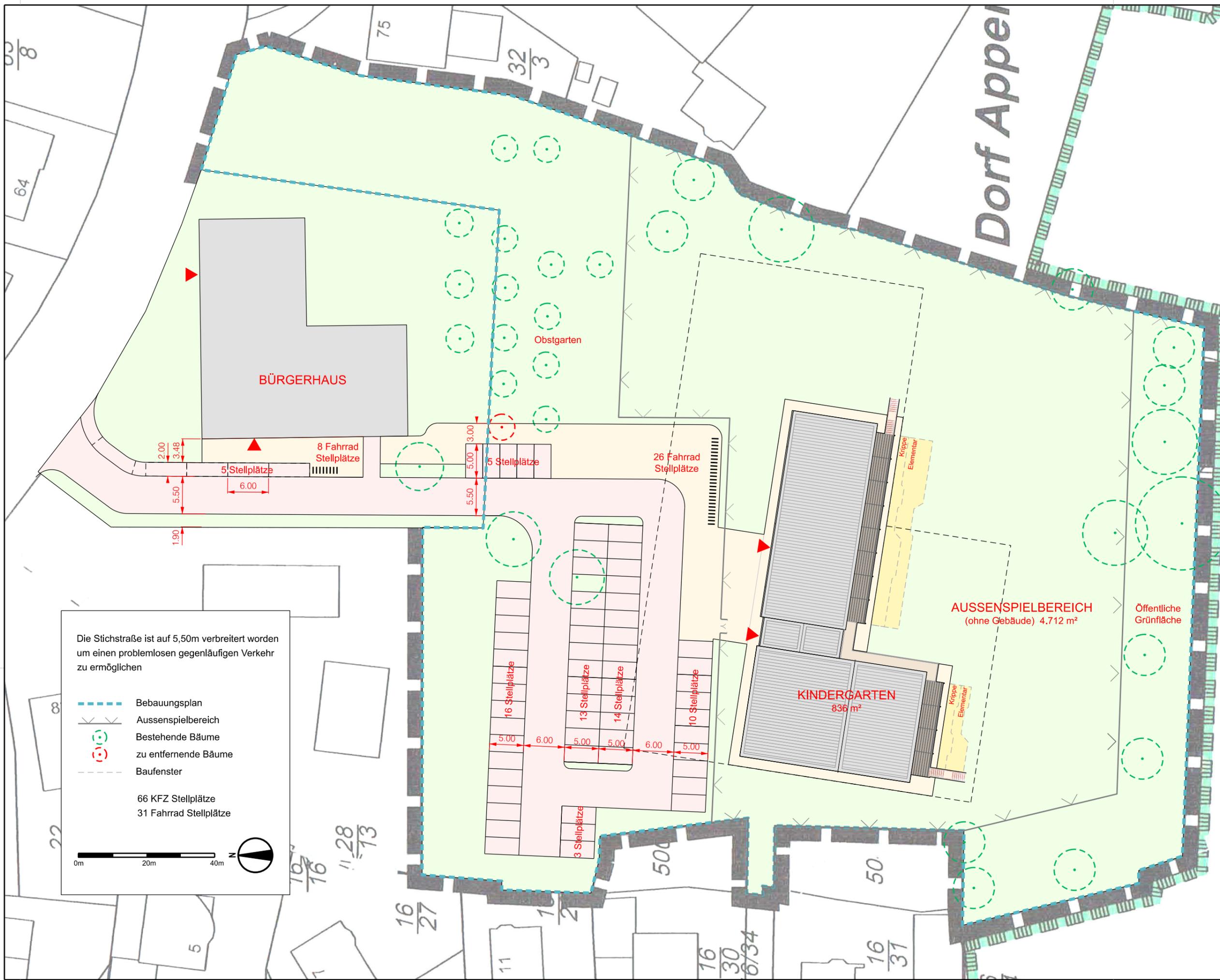
Leistungsphase: Entwurfsz

Planinhalt:

Lageplan Option 2

Planstand: 28.05.2018

Plannummer:  
033-03-01.003



Die Stichstraße ist auf 5,50m verbreitert worden um einen problemlosen gegenläufigen Verkehr zu ermöglichen

- Bebauungsplan
  - Aussenspielfeld
  - Bestehende Bäume
  - zu entfernende Bäume
  - Baufenster
- 66 KFZ Stellplätze  
31 Fahrrad Stellplätze



Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

**VORABZUG**  
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Pakdeepathapee  
geprüft: Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT  
Schopensteil 22  
20095 Hamburg  
T +49 (0)40 - 570 197 810  
F +49 (0)40 - 570 197 819  
braker@janbraker.de  
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:  
Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister  
c/o Amt Geest und Marsch  
Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Projektadresse:  
Hauptstraße, 25482 Appen

Maßstab: 1:500

Planformat: A3

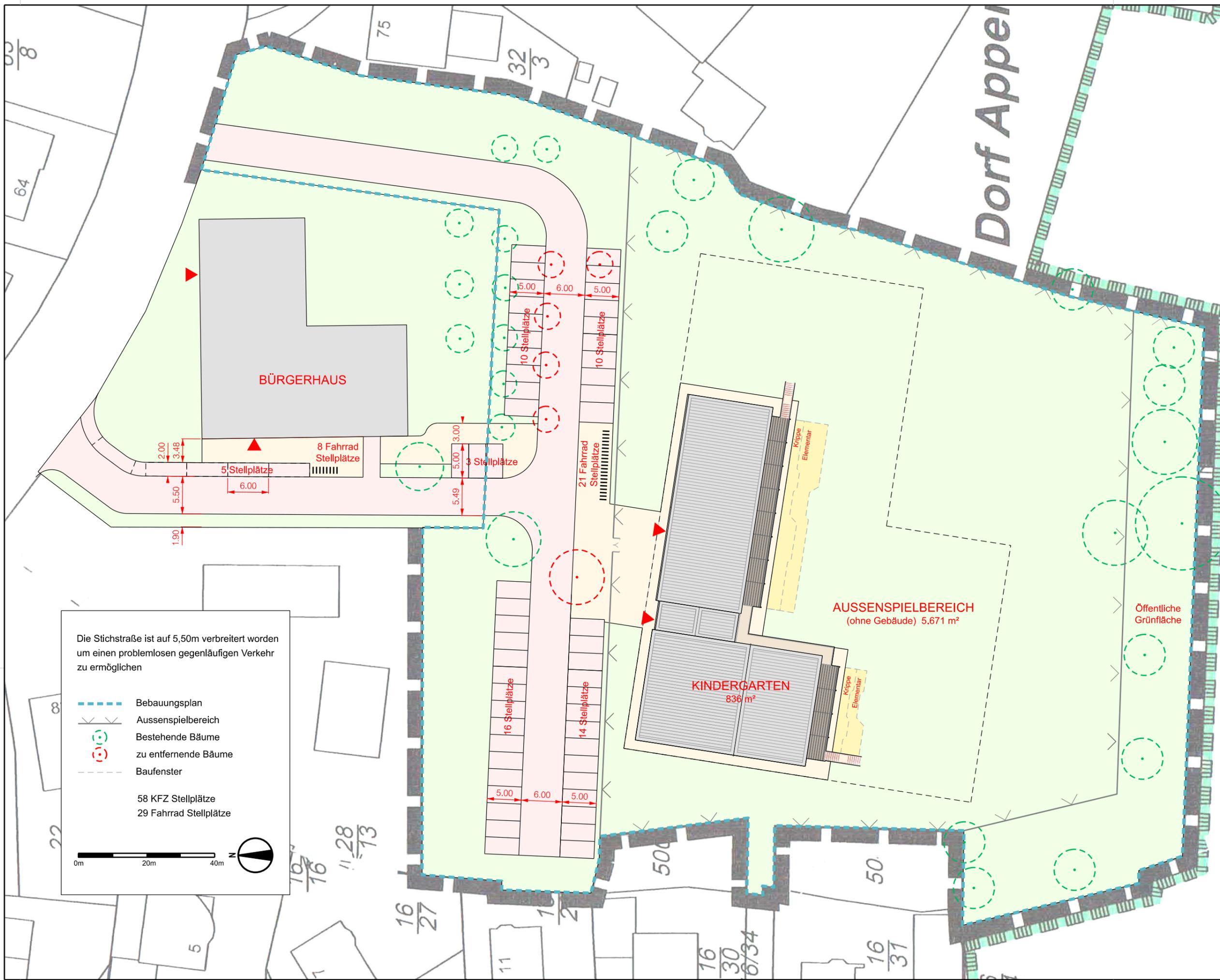
Leistungsphase: Entwurfsz

Planinhalt:

Lageplan Option 3

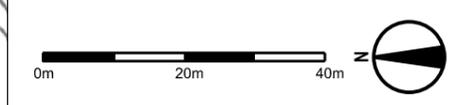
Planstand: 28.05.2018

Plannummer:  
033-03-01.004



Die Stichstraße ist auf 5,50m verbreitert worden um einen problemlosen gegenläufigen Verkehr zu ermöglichen

- Bebauungsplan
  - Aussenspielfeld
  - Bestehende Bäume
  - zu entfernende Bäume
  - Baufenster
- 58 KFZ Stellplätze  
29 Fahrrad Stellplätze





## Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1282/2018/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.05.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	19.06.2018	öffentlich

**Neuer Standort für die mobilen Wohnhäuser hinterm Bürgerhaus****Sachverhalt Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeinde Appen plant auf der Freifläche hinter dem Bürgerhaus einen neuen Kindergarten zu errichten. Auf dem Gelände befinden sich zum derzeitigen Zeitpunkt a) mobile Wohnhäuser für Flüchtlinge und b) eine Regenwasserhauptleitung zur Entwässerung eines Teilgebietes des Gemeindegebietes in das Regenrückhaltebecken Wischhof. Die Regenwasserleitung soll an den Rand des Grundstückes umgelegt werden – die Vorplanungen hierfür sind bereits erfolgt und die Maßnahme könnte ausgeschrieben werden. Zur Umverlegung der Regenwasserleitung ist es erforderlich, dass die mobilen Wohnhäuser umversetzt werden. Beide Maßnahmen sind erforderlich, um das Grundstück für den Neubau des Kindergartens frei zu machen. Eine Umsetzung der mobilen Wohnhäuser wurde vom Amtsdirektor des Amtes Geest und Matsch Südholstein für den Fall eines Kindergartenneubaus zugesagt. Die Verwaltung ist deshalb bereits seit einiger Zeit auf Grundstückssuche für einen geeigneten Nachfolgestandort – bislang ohne Ergebnis. Auch mehrere Aufrufe an die amtsangehörigen Gemeinden haben zu keinen Rückmeldungen geführt. Dem Amt mangelt es daher bislang an einem geeigneten Standort für die Wohnhäuser. Aus Integrationssicht wäre es zu begrüßen, wenn die in den Häusern untergebrachten Menschen auch zukünftig in der Gemeinde Appen wohnen bleiben könnten. Das Amt hat daher noch einmal verstärkt Überlegungen für einen geeigneten Nachfolgestandort im Gemeindegebiet Appen angestellt. Bei dieser Suche hat sich zufällig ergeben, dass die Gemeinde Appen durch Rückgabe eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Hasenkamp/Grothwisch kurzfristig über ein Grundstück verfügt, welches a) die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt und b) mit relativ kleinem Aufwand zu erschließen wäre. Das Amt hat daher bereits den Bürgermeister der Gemeinde auf diese Möglichkeit angesprochen, welcher die Angelegenheit nun in den Gremien beraten wissen lassen möchte. Aus Sicht der Verwaltung wäre der Standort aus den vorgenannten Gründen zu begrüßen. Die Gemeinde Appen hätte zudem keinen unmittelbaren finanziellen Nachteil, da das Grundstück seinen Wert behalten wird und zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden könnte (Stichwort Tafelsilber). Das Gewerbegebiet liegt außerdem noch ortsnah und ist auch in ande-

ren Teilen bewohnt. Die öffentlichen Verkehrsmittel und die örtliche Infrastruktur ist erreichbar.

**Finanzierung:**

Die Kosten für die Umversetzung trägt das Amt. Für die Gemeinde Appen entstehen keine (direkten) Kosten.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

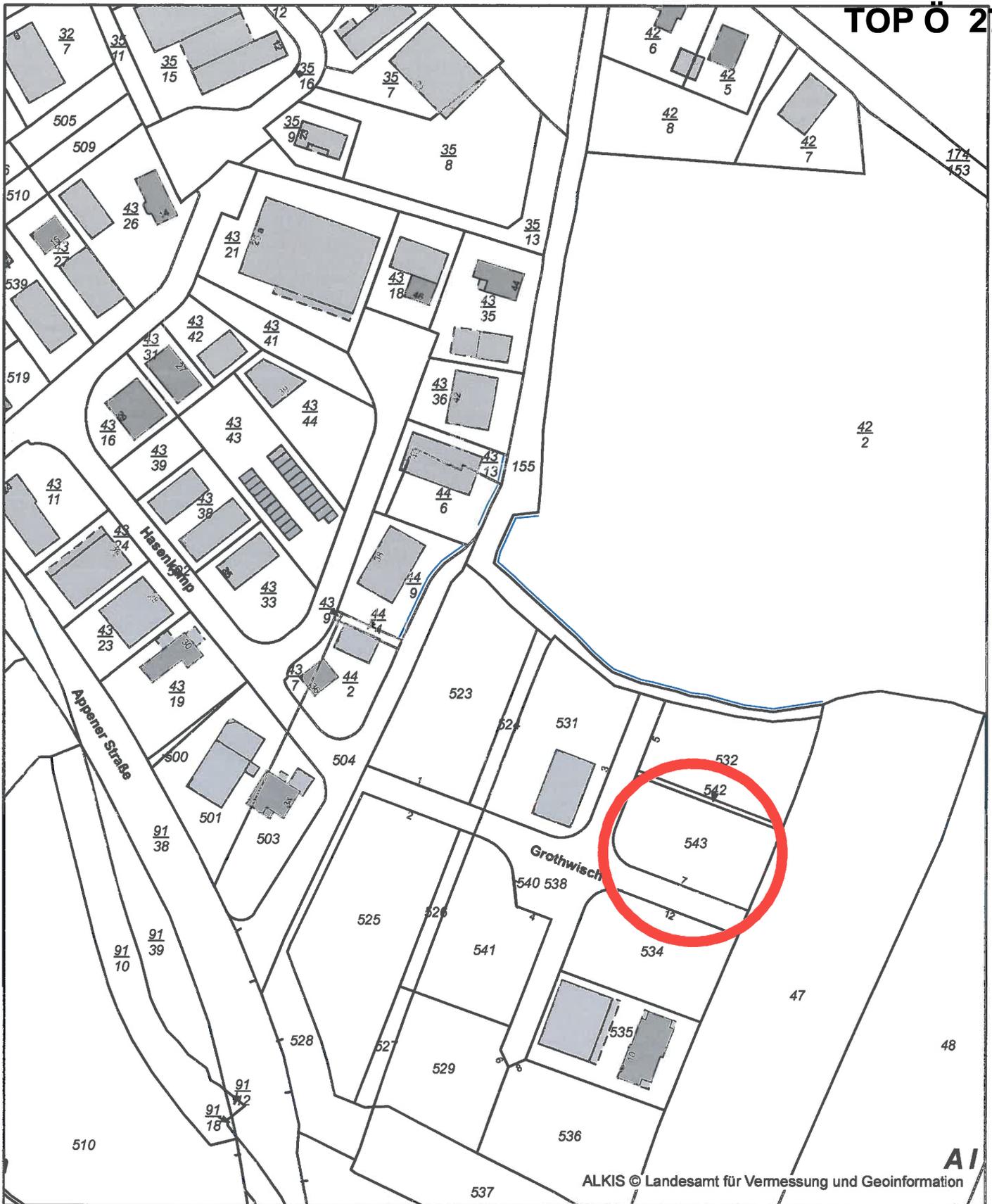
Die Gemeinde Appen stimmt der Umsetzung der mobilen Wohnhäuser von dem Standort Bürgerhaus auf das Gewerbegrundstück Grothwisch 7 zu.

---

Banaschak

**Anlagen:**

- Lageplan Grundstück Gewerbegebiet



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation

AI



**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller Herr Goetze

Erstellungsdatum 08.05.2018



**Amt Geest und Marsch Südholstein**

Amtsstraße 12  
25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug



## Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1287/2018/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.05.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	19.06.2018	öffentlich

### Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Appen hat am 28.03.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 dahingehend zu ändern, dass die textliche Festsetzung 2.1 zur Dachneigung gestrichen wird. Der Entwurf sollte erneut, eingeschränkt, öffentlich ausgelegt werden. Die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 08.05.-23.05.2018. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Gemeindevertretung vorgestellt.

#### Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

#### Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

#### Förderung durch Dritte:

Entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

---

Banaschak

**Anlagen:**

- Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Gemeinde Appen

Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“

## **Abwägung der Stellungnahmen**

**aus der erneuten Beteiligung der Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB)**

**und erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Stand: 28.05.2018

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

# Inhalt

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB hat mit Schreiben vom 04.04.2018 mit Frist bis zum 23.04.2018 stattgefunden.

Die erneute öffentliche Auslegung hat vom 08.05.2018 bis zum 23.05.2018 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>3</b>
1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Bebauungsplan, 18.04.18 .....	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 20.04.18 .....	4
1.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 11.04.18 .....	4
<b>2</b>	<b>Private.....</b>	<b>6</b>
2.1	Bürger der Grundstücke Hauptstraße 73, 73a und 73b, 23.05.18 .....	6
2.2	Bürger 2, Hauptstraße 75, 23.05.18 .....	7
2.3	Bürger 3, 23.05.2018 .....	10

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Bebauungsplan, 18.04.18

#### **Untere Bodenschutzbehörde:**

Bodenschutzrechtliche Fragestellungen werden durch den Wegfall der Mindestgradzahl für die Dachneigung nicht berührt.

In der Abwägung wurde zum nachfolgenden Hinweis noch kein Ergebnis niedergeschrieben.

#### **Hinweis:**

Bei Herstellung von Kinderspielflächen und der Verwendung von grundstücksfremden (angelieferten) Bodenmaterialien sind die Vorsorgewerte der BBodSchV maßgeblich. Auch hier können zusätzlich hilfsweise die Zuordnungswerte Z0 der LAGA TR Boden herangezogen werden.

Es wird empfohlen, sich die Eigenschaften des verwendeten Bodens durch aktuelle (Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einbaus) Untersuchungszertifikate belegen zu lassen und diese dauerhaft aufzubewahren.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121/ 4502 2286

#### **Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:**

Das südlich des B-Plan-Gebietes Nr. 30 liegende Regenrückhaltebecken „Wischhof“ (Az. 263-363-13-08/12) ist nicht geeignet, zusätzliche Niederschlagswassermengen aufzunehmen. Die in Kapitel 5 in der Begründung aufgeführten Maßnahmen sind unbedingt umzusetzen.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

#### **Untere Wasserbehörde – Grundwasser:**

Die Änderung des B-Plans Nr. 30 wird zugestimmt.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Kenntnisnahme.

Das Bodenmanagement wird vor Beginn der Maßnahmen mit dem Kreis abgestimmt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Umsetzung der Regenrückhaltung für den Kita-Neubau wird entsprechend der Abstimmung mit dem Kreis, welche in die Begründung aufgenommen wurde, umgesetzt.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**Untere Naturschutzbehörde:**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich kann, wie beabsichtigt durch die Nutzung der beiden gemeindeeigenen Ökokonten erfolgen.

Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin:

Um die Eingriffe zu minimieren sollte die 2. Planungsvariante realisiert werden. Diese beinhaltet deutlich weniger versiegelte Fläche für die Erschließung und die Streuobstwiese könnte erhalten bleiben.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Für eine Variante der Erschließung wurde sich noch nicht entschieden.

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502 2275

Kenntnisnahme.

**1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 20.04.18**

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den geplanten Neubau.

Auf die im bisherigen Verfahren gemachten Äußerungen wird verwiesen.

Auskunft erteilt: Frau Juliane Jürn, Tel. 04121/45022521

Kenntnisnahme.

**1.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 11.04.18**

Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme vom 08.11.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Appen für den Bereich „Neubau Kindertagesstätte“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Auskunft erteilt: Frau Anja Schlemm, Tel. 04621/387-29

**Stellungnahme vom 8.11.2017 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 2 Private

### 2.1 Bürger der Grundstücke Hauptstraße 73, 73a und 73b, 23.05.18

Da es eine neue Auslegung der Pläne zum Kindergarten-Neubau gibt, senden wir Ihnen nochmals unseren Brief.

Wir haben gerade in der letzten Woche wieder beobachtet, wie ein Hochzeitspaar begeistert Fotos am Bürgerhaus, im Bauerngarten, auf der Streuobstwiese und auf der Wiese hinter den Flüchtlings-Häusern gemacht hat. Dieses wäre mit einer Straße um das Bürgerhaus herum sicherlich nicht mehr möglich. Auch die Werbung auf der Homepage der Gemeinde für das Bürgerhaus und die möglichen Feiern dort dürfte in der bisherigen Form nicht mehr möglich sein und keinen so großen Anklang mehr in der Bevölkerung finden. Wir fänden es sehr schade, wenn das bisherige Aushängeschild Appens, das Bürgerhaus, keinen exponierten Platz mehr in unserer Gemeinde hätte.

Als direkte Nachbarn des Bürgerhauses, der Streuobstwiese und des zu bebauenden Grundstückes sind wir direkt von den geplanten Baumaßnahmen betroffen.

Das Bürgerhaus mit dem Bauerngarten und der direkt angrenzenden Obstwiese gehört für die Bürger unserer Gemeinde zu einem wichtigen und erhaltenswerten Teil des gesellschaftlichen Lebens.

Wir erleben hier:

- Brautpaare, die sich im Bürgerhaus haben trauen lassen, machen im Bauerngarten und auf der Obstwiese ihre Hochzeitsfotos
- Kirchliche Veranstaltungen, wie Gottesdienste unter freiem Himmel
- Rohmärkte
- Kinderfeste mit Hüpfburg
- Feuerwehrveranstaltungen
- Hähnewettkrähen

*Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich nicht auf den geänderten Teil der Planunterlagen.*

Der Stellungnahme ist bereits teilweise gefolgt.

Der Bebauungsplan regelt die Erschließung nicht abschließend. Der Gestaltungsplan zeigt lediglich Varianten, die baurechtlich möglich sind. Grundsätzlich ist die Entscheidung für die Erschließung an einen möglichst sicheren Zugang der Kinder in die Kindertagesstätte geknüpft.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

- Im Jupita betreute Kinder genießen das Miteinander im Freien
- Kinder, im Bürgerhaus feiernder Menschen, spielen unter den Obstbäumen
- Bürger pflücken sich frische Äpfel und treffen sich zu einem Picknick
- Und vieles Andere mehr .....

Wir möchten an dieser Stelle klar zur Sprache bringen, dass wir grundsätzlich mit einem Bau des Kindergartens einverstanden sind.

Bei der Planungsvariante einer kreisförmigen Pkw-Umfahrung des Bürgerhauses befürchten wir jedoch, dass ein erheblicher Teil der Obstwiese verschwinden wird, nur dafür, dass Eltern Ihre Kinder mit dem Auto direkt vor die Haustür des Kindergarten fahren können.

Diesen ‚Drive-In für Helikoptereltern‘ benötigt unser Dorf nun wirklich nicht! Der Preis, den unser Dorfleben dafür bezahlen muss, ist einfach zu hoch.

Des Weiteren möchten wir Sie darum bitten, dass der sich zwischen unseren Grundstücken und dem Gemeindegrundstück befindender Knick als erhaltenswert eingestuft wird. Dieser wird regelmäßig durch die Gemeindefacharbeiter gepflegt und dient Vögeln und anderen Tieren als natürlicher Rückzugsort. Direkt hinter diesem Wall befinden sich unsere Terrassen und andere Ruhebereiche. Für uns stellt dieser einen natürlichen Sicht- und Schallschutz auch zu dem geplanten Kindergarten dar.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bedenken entsprechend berücksichtigen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

## 2.2 Bürger 2, Hauptstraße 75, 23.05.18

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau eines Kindergartens. hinter dem Bürgerhaus Appen.

- Durch die zusätzliche Lärmbelästigung zusammen mit dem bereits bestehenden Verkehrslärm (Hauptstraße) wird das zumutbare Maß überschritten. Als direkter Anwohner und Rentner fürchte ich, dass meine Ruhe erheblich gestört wird durch Baulärm sowie später durch an- und

Der Knick im Westen und Süden des Plangebiets ist zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind deren Bäume und Sträucher zu erhalten (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.1).

Die östlich des Plangebiets angrenzende Heckenpflanzung (Siedlungsgebüsch) wurde vor Ort nicht als Knick kartiert. Dieser Bereich ist nicht geschützt und muss nicht festgesetzt werden. Als Abgrenzung der Kita zur Nachbarbebauung ist es nicht vorgesehen die bestehende Heckenpflanzung zu entfernen, entlang des Plangebiets wird diese in Richtung Süden durch Neuanpflanzungen sogar ergänzt.

Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen (ggf. der Obstwiese) erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.

*Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich nicht auf den geänderten Teil der Planunterlagen.*

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Einen Anspruch darauf, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>abfahrende Autos der Eltern und durch Kinderlärm. Der Information aus "Appen im Blick" entnehme ich, dass es sich um einen „Bewegungskindergarten“ handeln soll. Es sind auf jeden Fall die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch die zusätzliche Belastung durch krebserregende Dieselkraftstoffe, wie sie von den heute üblichen Familienautos ausgestoßen werden, empfinde ich als unzumutbar. Gerade das Motorlaufenlassen, Bremsen, Rangieren, wie es beim Abliefern und Abholen der Kinder häufig vorkommen wird, sorgt für besonders Umweltbelastung.</li> <li>• Ich fürchte außerdem eine Beschattung meines Grundstücks (Flurstück 160/32) durch das fertige Gebäude. Ich plane, dieses Jahr meine Dächer mit Photovoltaik-Anlagen auszurüsten, um Energie und Stromkosten zu sparen. Sollte das Gebäude so hoch sein, dass meine Dächer überschattet werden, wäre die Investition für mich ein finanzieller Bankrott.</li> <li>• Ebenso fürchte ich, meine Erholungs-Terrasse nicht mehr nutzen zu können wegen zu viel Schatten und Lärm.</li> <li>• Auch mein Garten mit Obststräuchern und Gemüse darf nicht beeinträchtigt werden durch zu wenig Licht und die höhere Belastung durch Autoabgase.</li> <li>• Die geplante Zufahrtstrecke zum Kindergarten (Flurstück 28/5) führt an meiner Küche und meinem Wohnzimmer vorbei. Hier müsste dringend für Lärm- und Sichtschutz gesorgt werden. Was für Konsequenzen hätte das für meine eigene Zufahrt?</li> <li>• Weiterhin fürchte ich eine größere Lichtverschmutzung nachts, da die</li> </ul>	<p>ihre Grundstücke unbebaut lassen. Der Lärm in der Bauzeit und der Verkehr zur Kita sind im ordnungsgemäßen Rahmen hinzunehmen.</p> <p>Beim Grundstück und der Umgebung handelt es sich um gemischt genutzte Gebiete. Kindertagesstätten sind hier eine grundsätzlich verträgliche Nutzung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen. Bestimmte Fahrzeuge können nicht ausgeschlossen werden, solange sie eine Zulassung für den Straßenverkehr haben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Sofern die Abstände nach Landesbauordnung eingehalten werden, ist eine Beschattung hinzunehmen. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze beträgt minimal 5 m, meist wesentlich mehr. Eine starke Betroffenheit ist dadurch nicht zu erkennen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen.</p> <p>Die Zufahrt zur Kindertagesstätte wird im Bauleitplanverfahren nicht abschließend geregelt.</p> <p>Siehe oben.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Zufahrt beleuchtet werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich bin dagegen, dass die Bäume im Umkreis des Bürgerhauses gefällt werden.</li> <li>• Insgesamt fürchte ich eine erhebliche Wertminderung meines Hauses und Grundstücks. Ich habe das Haus gekauft, um im Rentenalter meine Ruhe zu haben. Wie die Baugrenzen damals gezeigt haben, sollte die fragliche Fläche nur landwirtschaftlich genutzt werden. Gegen eine vorübergehende Nutzung, wie sie zurzeit durch die Flüchtlingsunterkünfte gegeben ist, habe ich nichts einzuwenden.</li> <li>• Ich wünsche mir, dass die Anwohner eingeladen werden, um gemeinsam über dieses Anliegen zu sprechen und um eine Lösung zu finden, die für alle Parteien zufriedenstellend ist.</li> </ul>	<p>Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände).</p> <p>Die Gemeinde steht für Einzelgespräche zur Verfügung.</p>
<p>Es bleiben noch viele Fragen offen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für wie viele Kinder soll die neue Anlage ausgelegt sein?</li> <li>• Wo genau kommt das Gebäude hin?</li> <li>• Was passiert mit den Flüchtlingen, die derzeit auf dem Gelände wohnen?</li> <li>• Wo genau verlaufen Zufahrtswege und wo werden sich die Parkplätze befinden?</li> <li>• Was genau ist ein "Bewegungskindergarten"?</li> </ul> <p>Natürlich bin ich nicht grundsätzlich gegen den Bau notwendiger Kindergärten. Mein Vorschlag wäre, ihn auf das leerstehende Gelände des früheren Nahkaufmarktes zu setzen oder ihn auf dem alten Platz neuzubauen und eine nur vorübergehende Lösung zu suchen.</p>	<p>Die Fragen werden in den Unterlagen zum Vorhaben erläutert. Diese Unterlagen lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die neue Kita wird für 120 Kinder (4 Kindergarten und 4 Krippengruppen) ausgelegt sein. Die Lage des Gebäudes ist auf dem Gestaltungsplan einsehbar, es wird südlich des Bürgerhauses liegen. Die Lage ist auch in der Planzeichnung des Bebauungsplans in Form von Baugrenzen festgesetzt. Außerhalb dieser blauen Umgrenzung ist die Errichtung von Hauptgebäuden nicht möglich. Bei der Flüchtlingsunterkunft handelt es sich um eine temporäre Nutzung.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Das Konzept des Bewegungskindergartens setzt den Schwerpunkt auf Aktivität und Bewegung.

Bei der in der Begründung dargestellten Kindertagesstätte handelt es sich lediglich um den derzeitigen Planungsstand. Es sind alle planerischen Lösungen möglich, die der Bebauungsplan zulässig macht.

### 2.3 Bürger 3, 23.05.2018

Als direkte Anwohnerin befürchte ich, dass meine Ruhezeiten gestört werden. Ich arbeite im Schichtdienst und brauche aufgrund dessen auch tagsüber Ruhe. Deshalb habe ich mir diesen Ort als Wohnsitz ausgesucht!

*Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich nicht auf den geänderten Teil der Planunterlagen.*

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Da Kindertagesstätten in dieser gemischt genutzten Umgebung gemäß Baunutzungsverordnung eine gebietstypische Nutzung sind, ist auch der ordnungsgemäße Verkehr zu dieser Nutzung hinzunehmen.

Der Lärm der schon überlasteten Hauptstraße ist schon groß genug!

Siehe oben.

Auch die zusätzliche Belastung der Autoabgase halte ich für unzumutbar.

Siehe oben.

Ich fürchte, außerdem den Garten nicht mehr so nutzen zu können, wie ich es tue. Aufgrund von Lärm oder Schatten.

Sofern die Abstände nach Landesbauordnung eingehalten werden, ist eine Beschattung hinzunehmen. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze beträgt minimal 5 m, meist wesentlich mehr. Eine starke Betroffenheit ist dadurch nicht zu erkennen.

Des Weiteren fände ich es unverantwortlich den Knick zu entfernen, da sich dort viele Tiere, vor allem aber auch Insekten und Bienen niedergelassen haben, die wichtig für unser Ökosystem sind.

Der Knick im Westen und Süden des Plangebiets ist zum Erhalt festgesetzt. Ebenso sind deren Bäume und Sträucher zu erhalten (Siehe Teil B der Planzeichnung, textliche Festsetzung 1.1). Die östlich angrenzende Heckenpflanzung wird entlang des Polargebiets in Richtung Süden durch Neuanpflanzungen ergänzt.

Außerdem wird durch die Lichtverschmutzung ein Großteil der hier noch verbleibenden Insekten sterben und auch meine Wohnung wird von dem Licht betrof-

Bei Neuinstallation ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (Siehe Teil B der Planzeichnung,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>fen sein.</p> <p>Ich bin auch dagegen, dass Bäume gefällt werden sollen! Diese gehören nicht nur zum Bild des Bürgerhauses, sie dienen beispielsweise als Photo Kulisse bei Hochzeiten und werden zu verschiedenen Gelegenheiten nicht nur im Sommer genutzt. Hinzu kommt, dass sie auch ein wichtiger Teil unseres Ökosystems sind, außerdem sind sie auch ein zu Hause für viele Insekten und Tiere!</p>	<p>textliche Festsetzung 1.5).</p> <p>Es steht noch nicht fest, ob die Fällung von Bäumen erforderlich wird. Falls das der Fall ist, werden Neupflanzungen vorgenommen.</p>
<p>Warum kann man nicht die vorhandene Auffahrt des Bürgerhauses verwenden? Warum muss eine neue Straße durch die Natur gebaut werden? Ich verstehe es auch nicht, warum ich als direkte Anwohnerin nicht darüber informiert werde. Ich habe es lediglich durch einen Zufall erfahren!</p> <p>Ich wünsche mir, dass alle Anwohner eingeladen werden, um gemeinsam über dieses Anliegen zu sprechen und um eine Lösung zu finden, die für alle Parteien zufriedenstellend ist!</p>	<p>Der Bebauungsplan regelt die Erschließung nicht abschließend. Der Gestaltungsplan zeigt Varianten, die baurechtlich möglich sind.</p> <p>Die Unterlagen für dieses Verfahren lagen bereits zum zweiten Mal für die Dauer von jeweils einem Monat zur Einsicht im Amt Geest und Marsch Südholstein aus und konnten auch über den gesamten Zeitraum online eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.</p> <p>Die Gemeinde steht für Einzelgespräche zur Verfügung.</p>



Gemeinde Appen

## Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30

### „Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

#### Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: 28.05.2018, Vorlage zum Satzungsbeschluss

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass und Verfahren .....	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand .....	3
1.3	Archäologie .....	4
<b>2</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan .....	5
2.3	Landschaftsrahmenplan / 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsrahmenplan Appen ....	6
<b>3</b>	<b>Städtebauliches Konzept.....</b>	<b>7</b>
3.1	Maß der baulichen Nutzung .....	8
3.2	Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen .....	8
3.3	Grünordnung .....	8
3.4	Gestaltungsvorschriften .....	9
<b>4</b>	<b>Erschließung / Verkehrsflächen.....</b>	<b>9</b>
4.1	Überörtliche Erschließung .....	9
4.2	Innere Erschließung .....	9
4.3	Parkplätze .....	10
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) .....	10
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Altlasten .....</b>	<b>11</b>
6.1	Kampfmittel .....	12
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>Flächen und Kosten.....</b>	<b>12</b>

**Verweis auf Anlagen zum Teil I und II**

1. Städtebauliches Konzept/ Gestaltungsplan: 1a - Variante 1, 1b - Variante 2
2. Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung , Dipl.- Biol. K. Lutz, Oktober 2017
3. Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Voß, 25.10.2016

# 1 Allgemeines

## 1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte, auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte (Kita) errichten. Der Bau einer neuen Kita ist erforderlich, da die vorhandene Einrichtung in Appen schließt.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, derzeit ist es nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es eines Bauleitplanverfahrens. Der gemeindliche Flächennutzungsplan muss geändert und ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Beides erfolgt im Parallelverfahren.

## 1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Appen nördlich befindet sich das denkmalgeschützte Appener Bürgerhaus.

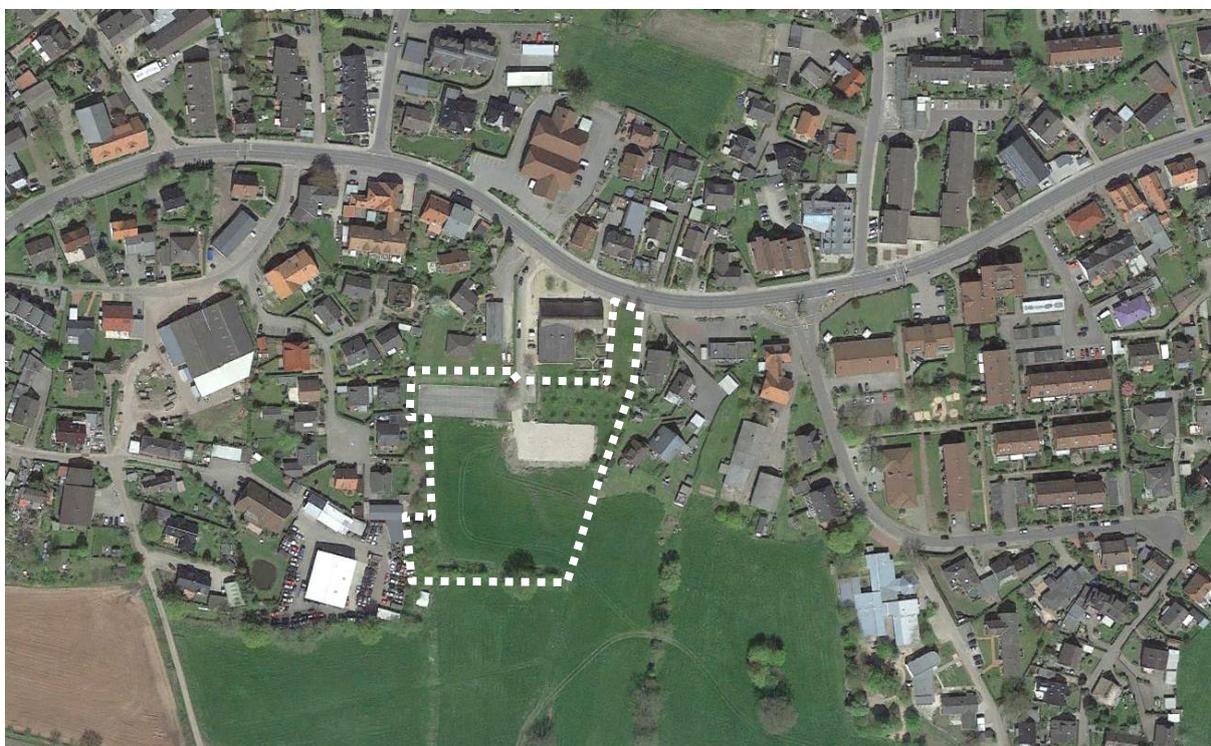


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgerhauses (Bauerngarten, Streuobstwiese). Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

### 1.3 Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan Nr. 30 festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

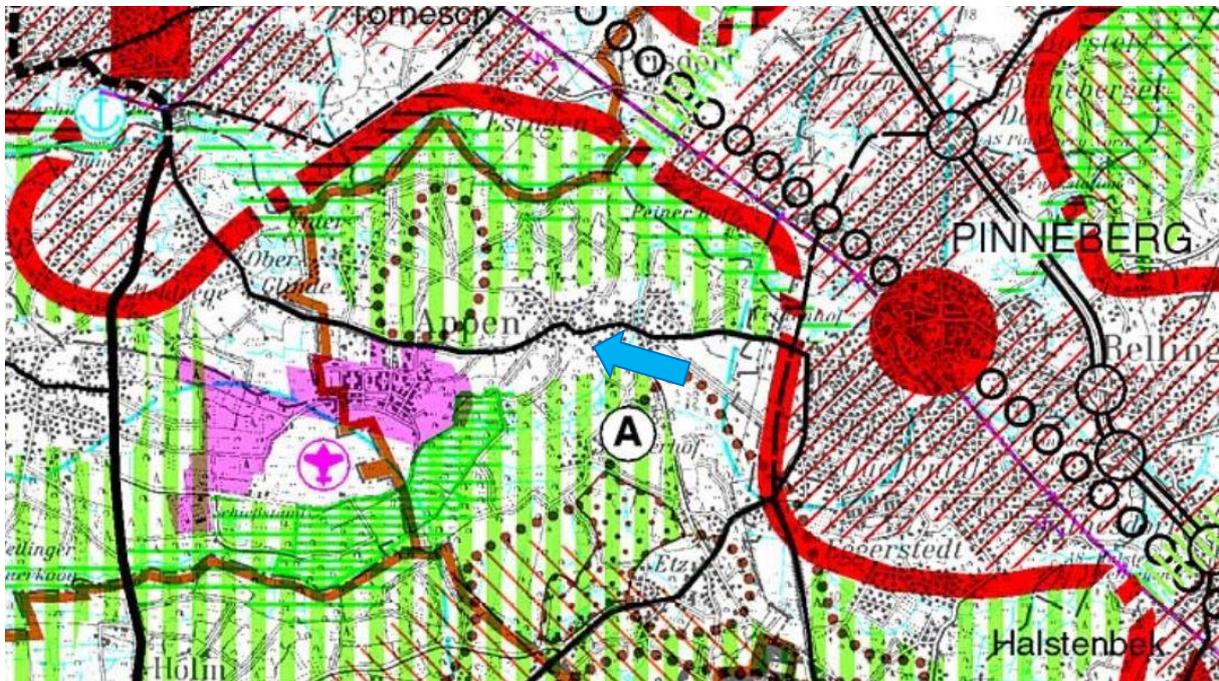


Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch den B-Plan Nr. 30 getroffene Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des B-Plans ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

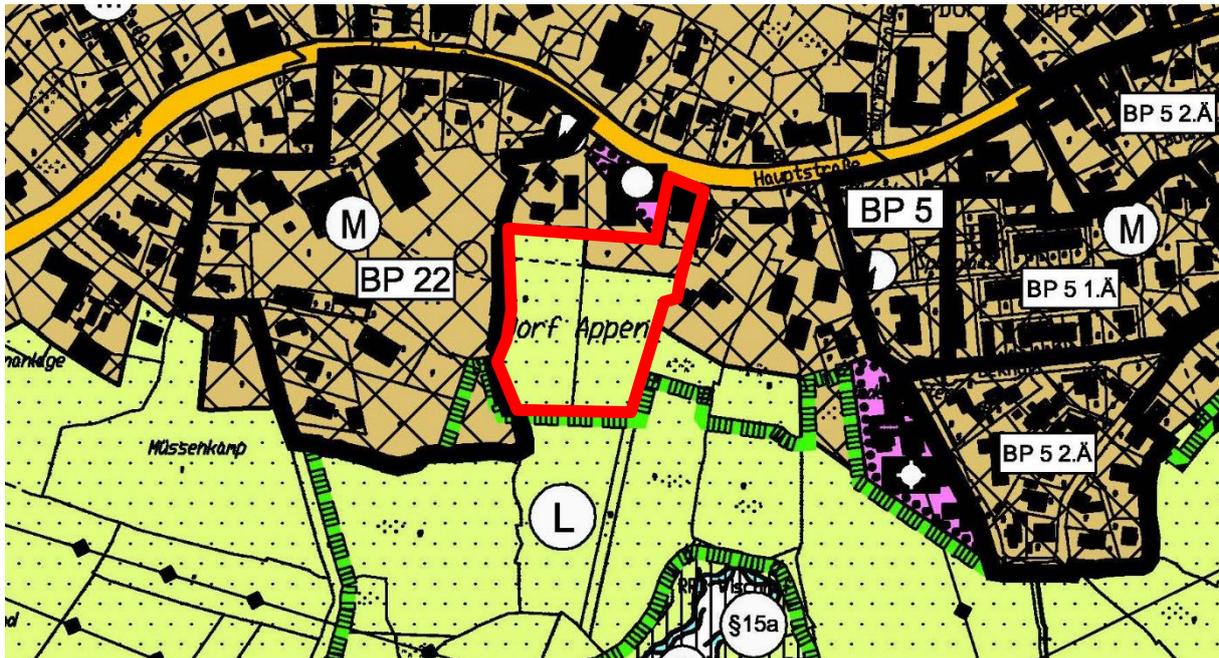


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Das Bauleitplanverfahren bedingt eine Änderung des Flächennutzungsplans um die Errichtung der Kindertagesstätte auf dieser Fläche zu ermöglichen. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wird daher der Flächennutzungsplan geändert.

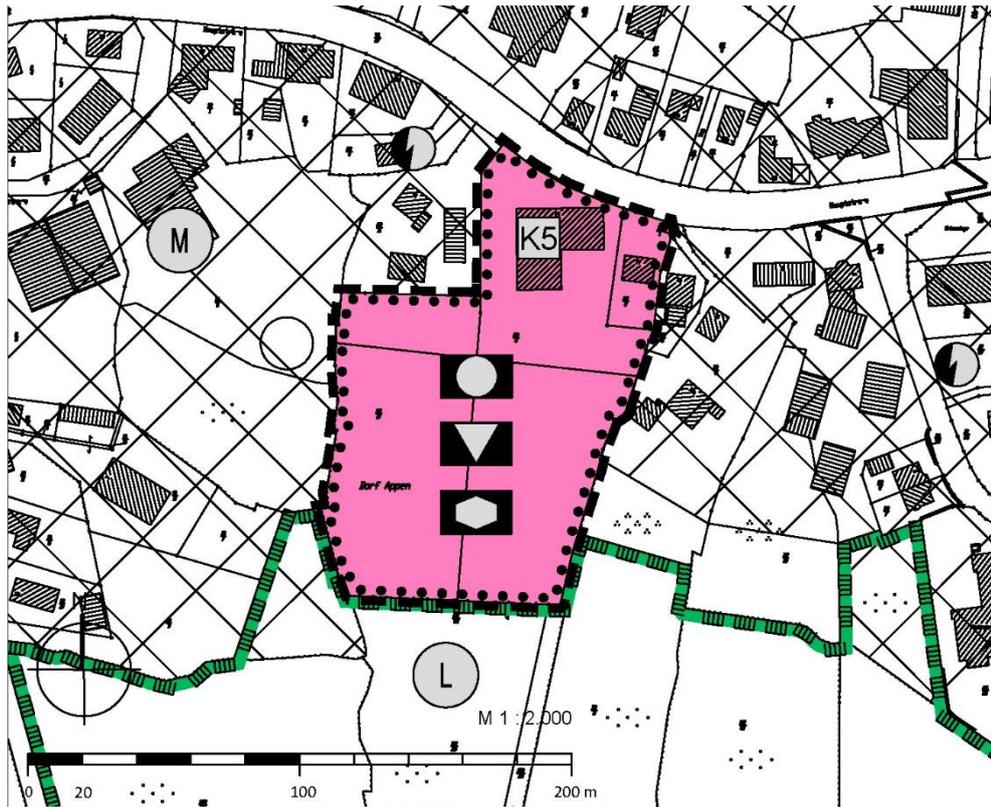


Abb. 6: Ausschnitt aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (im Verfahren)

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht.

In der 11. Änderung des FNP werden innerhalb des Geltungsbereich die landwirtschaftlichen Flächen in eine Gemeinbedarfsfläche geändert (Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken oder sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, öffentliche Verwaltungen). Damit kann der B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden.

### 2.3 Landschaftsrahmenplan / 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsrahmenplan Appen

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Pinneberg, Segeberg, Stormarn, und Herzogtum Lauenburg) sind innerhalb des Geltungsbereichs keine besonderen Kennzeichnungen dargestellt. Die FNP Änderung und der B-Plan sind insofern im Einklang mit dem Landschaftsrahmenplan.

Die Vorgaben der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen (2003) werden durch die 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen angepasst. (Siehe auch Kapitel 1.3 des Umweltberichtes)

### 3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Ziel ist, im Geltungsbereich des B-Plans 30 eine Kindertagesstätte für die Kinder der Gemeinde Appen zu errichten. Hierfür wurden im Vorfeld dieses B-Plans Gestaltungsvarianten entwickelt (siehe Anhang 1a und b). Die Konzepte dienen beispielhaft zur Ermittlung des Flächenbedarfs. In dem neuen Kita-Gebäude sollen 4 Kinderkrippen- und 4 Kindergartengruppen entstehen. Die Erschließung, das genaue Aussehen und die Lage des Gebäudes werden später bestimmt. Eine große Freifläche zum Spielen soll südlich des Gebäudes entstehen.

Es gibt zwei Gestaltungsvarianten der Erschließung, da die Gemeinde noch keinen Beschluss für eine Variante getroffen hat. Variante 1 sieht die Erschließung der neuen Kita über die bestehende Zuwegung zum Parkplatz des Bürgerhauses vor. Die Straße wird weiter als Ringerschließung um das Bürgerhaus und wieder auf die Hauptstraße geführt. Geplant ist die Ringerschließung als Einbahnstraße zu führen. Die bestehende Stellplatzanlage wird um weitere Stellplätze auf den Gartenflächen (Obstgarten) des Bürgerhauses ergänzt. Die zusätzliche Stellplatzanlage wird benötigt, da die Auslastung an Veranstaltungstagen im Bürgerhaus sehr hoch ist und die bestehenden Stellplätze nicht ausreichen. Die frühere Möglichkeit, die Stellplätze des Supermarktes auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu nutzen, wird nach der erfolgten Schließung des Marktes wahrscheinlich nicht mehr lange bestehen. Die Kitanutzung allein verursacht keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf, da die Nutzung tagsüber stattfindet und Veranstaltungen im Bürgerhaus überwiegend abends stattfinden. Neben der möglichen Ringerschließung wird es im östlichen Bereich eine separate fußläufige Zuwegung geben, somit können die Kinder auch getrennt vom motorisierten Verkehr zum Gebäude gelangen. Als Vorteil dieser Lösung wird eine einfachere Kfz-Erschließung von der Hauptstraße gesehen, da die derzeitige Zufahrt in einer Innenkurve liegt und die Hauptstraße schlecht einzusehen ist.

Die Variante 2 sieht ebenfalls die Erschließung über die bestehende Zuwegung des Bürgerhauses vor, jedoch werden die zusätzlich benötigten Stellplätze südlich der bestehenden Anlage ergänzt, damit eine interne Umfahrt innerhalb der Stellplatzanlage entsteht und die Fahrzeuge wieder auf selbem Wege zurück zur Hauptstraße geführt werden. Auch hier wird es eine vom motorisierten Verkehr getrennte Rad- und Fußwegeverbindung geben, die durch den Obstgarten am Bürgerhaus vorbeigeführt wird. Der Baukörper würde bei dieser Variante um ca. 10-15 m in den Süden verschoben werden. Vorteil dieser Variante sind geringere Erschließungsflächen und der Erhalt der Obstwiese, die zum Aufenthalt genutzt werden kann. Auch wird das Denkmal Bürgerhaus weniger in seinem Umfeld beeinträchtigt.

Von Westen besteht die Möglichkeit eine weitere Fußwegverbindung von der Straße Am Storchennest zur Kita zu führen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen. Beide beschriebenen Varianten werden von der Planzeichnung unterstützt.

#### Gemeinbedarfsflächen

Nach § 9 Abs. 5 wird innerhalb des gesamten Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Als Gemeinbedarfsflächen werden Flächen festgesetzt wenn es sich bei deren Nutzungen um Einrichtungen handelt, die der Allgemeinheit zugutekommen und die für das Zusammenleben der Menschen erforderlich sind.

### **3.1 Maß der baulichen Nutzung**

#### **Grundflächenzahl (GRZ)**

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 angesetzt. Dies sichert einen ausreichenden Anteil an Freiflächen.

#### **Zahl der Vollgeschosse / Trauf- und Firsthöhe**

Die Anzahl der Vollgeschosse wird für das Gebäude der Kindertagesstätte auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

Auf die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe kann verzichtet werden, da es sich lediglich um die Errichtung eines gemeinnützigen Gebäudes handelt und die Höhe auf II Vollgeschosse bereits eingegrenzt ist.

### **3.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen**

#### **Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)**

Die Lage des Gebäudes wird durch die Baugrenzen bestimmt, die als großzügige Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit des Grundstücks ermöglicht und noch Spielräume für die Anordnung des Baukörpers zulässt. Vorgegeben werden sollte aber, dass das Gebäude eher nördlich errichtet wird und die Spielflächen eher im Süden errichtet wird.

#### **Nebenanlagen**

Außerhalb der Baugrenze können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carport und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

### **3.3 Grünordnung**

#### **Knickschutz**

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.1). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Knick selbst und ergänzende vorgelagerte Flächen umfasst, die als Knickschutzstreifen zu entwickeln sind.

#### **Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Der Knick im Süden des Plangebiets wird zum Erhalt festgesetzt.

Sofern Bäume verloren gehen, sind diese durch Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs vorzunehmen.

Zwei Bestandsbäume im Bereich der bestehenden Parkplatzanlage werden mit einem Erhaltungsgebot in der Planzeichnung versehen.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird das Anpflanzen einer heimischen, standortgerechten Hecke festgesetzt, sie wird den Übergang zur Landschaft abgrenzen.

### **3.4 Gestaltungsvorschriften**

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Sie verbessern das Einfügen des Gebäudes in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten ein harmonisches Erscheinungsbild des Neubaus. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere das benachbarte denkmalgeschützte Bürgerhaus. Im Bauantragsverfahren kann die Denkmalschutzbehörde aufgrund des Denkmalrechtes weitere Anforderungen stellen.

Die Architektur des Kita-Gebäudes ist noch nicht abschließend geplant. Um mehr Flexibilität in der Gestaltung zu ermöglichen, wurde die örtliche Bauvorschrift, dass Dächer der Hauptbaukörper mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad zu errichten sind, ersatzlos gestrichen.

## **4 Erschließung / Verkehrsflächen**

### **4.1 Überörtliche Erschließung**

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

### **4.2 Innere Erschließung**

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Bürger(-parkplatz) an der Hauptstraße (L 106).

Es gibt zwei Gestaltungsvarianten der Erschließung, da die Gemeinde noch keinen Beschluss für eine Variante getroffen hat. Variante 1 sieht die Erschließung der neuen Kita über die bestehende Zuwegung zum Parkplatz des Bürgerhauses vor. Die Straße wird weiter als Ringerschließung um das Bürgerhaus und wieder auf die Hauptstraße geführt. Geplant ist die Ringerschließung als Einbahnstraße zu führen. Die bestehende Stellplatzanlage wird um weitere Stellplätze auf den Gartenflächen (Obstgärten) des Bürgerhauses ergänzt. Als Vorteil dieser Lösung wird eine einfachere Kfz-Erschließung von der Hauptstraße gesehen, da die derzeitige Zufahrt in einer Innenkurve liegt und die Hauptstraße schlecht einzusehen ist.

Die Variante 2 sieht ebenfalls die Erschließung über die bestehende Zuwegung des Bürgerhauses vor, jedoch werden die zusätzlich benötigten Stellplätze südlich der bestehenden Anlage ergänzt, damit eine interne Umfahrt innerhalb der Stellplatzanlage entsteht und die Fahrzeuge wieder auf selbem Wege zurück zur Hauptstraße geführt werden. Der Baukörper würde bei dieser Variante um ca. 10-15 m in den Süden verschoben werden. Vorteil dieser Variante sind geringere Erschließungsflächen und der Erhalt der Obstwiese, die zum Aufenthalt genutzt werden kann. Auch wird das Denkmal Bürgerhaus weniger in seinem Umfeld beeinträchtigt.

Eine weitere Fußwegeverbindung zum Plangebiet von der Hauptstraße, östlich des Bürgerhauses zur Kindertagesstätte wird im Zuge des Vorhabens ebenfalls, unabhängig beider Varianten, entstehen. Dieser Fußweg wird getrennt von der Straße für den motorisierten Verkehr geführt. Auch die Straße Am Storchennest, westlich des Plangebiets kann verlängert und als zusätzlicher Erschließungsweg genutzt werden. Diese Aussagen stellen lediglich den derzeitigen Planungsstand der Gemeinde dar, die innere Erschließung wird durch den B-Plan nicht festgesetzt.

### 4.3 Parkplätze

Die vorhandene Parkplatzanlage des Bürgerhauses wird größtenteils temporär genutzt, wenn Veranstaltungen im Bürgerhaus stattfinden. Daher soll der Parkplatz zukünftig auch für die neue Kita genutzt werden. Die vorhandene Größe entspricht dem Bedarf der für Kindertagesstätten gefordert wird, der Schlüssel liegt bei min. 2 Stellplätzen je 30 Kinder, ca. 120 Kinder sollen in dem Neubau einen Platz finden. Da die Auslastung an Veranstaltungstagen im Bürgerhaus sehr hoch ist und die bestehenden Stellplätze nicht ausreichen. Die frühere Möglichkeit, die Stellplätze des Supermarktes auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu nutzen, wird nach der erfolgten Schließung des Marktes wahrscheinlich nicht mehr lange bestehen, daher wird eine zusätzlich Stellplatzanlage benötigt. Die Verortung der Stellplatzanlage richtet sich nach der künftigen Erschließungsvariante (siehe 4.2. Innere Erschließung)

Somit können insgesamt ca. 50 Stellplätze für den Neubau der Kindertagesstätte sowie das Bürgerhaus bereitgestellt werden.

### 4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von  $r = 600$  m und ist damit erschlossen.

## 5 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Für die **Regenentwässerung** der Fläche wurde im Oktober 2016 vom Geologischen Büro Voß aus Elmsborn ein „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit“ vorgelegt. Es wurden sieben Bohrungen an verschiedenen Stellen des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte vorgenommen. Grundwasser wurde zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde. Der Untergrund besteht aus Geschiebelehm / Geschiebemergel, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde

versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so kann das Regenwasser über eine vorhandene, das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.“

Folgender Hinweis zum Entwässerungsvorschlag wurde telefonisch vom Büro Lenk + Rauchfuß mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Neugebauer) abgestimmt. „Die vorhandene Drossel des Grabens ist ggfs. so zu ändern, dass die vorhandene Einleitmenge in die Vorflutleitung bzw. das nachfolgende Regenrückhaltebecken nicht erhöht wird. Ob der Entwässerungsgraben aufgeweitet werden kann oder ggfs. eine gesonderte Rückhaltung für die KiTa mit Anschluss an den Graben erforderlich wird, ist im Zuge der weiteren Planungen zu ermitteln.“

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Für die **Löschwasserversorgung** stehen in der Hauptstraße Hydranten zur Verfügung, die ausreichend leistungsfähig sind, da sie auch die Löschwasserversorgung für das brandgefährdete reetgedeckte Bürgerhaus sicherstellen.

Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die den Bereich der **Abfallentsorgung** tangieren, sind die maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.

## 6 Altlasten

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine orientierende Erkundung für die Flurstücke 28/5 und 505 durchführen lassen (Hauptstraße 77 – 79). Die Untersuchung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 und kommt zu folgendem Ergebnis: *„Der auf Grundlage der Aktenhinweise begründete Altlastenverdacht der ehemaligen gewerblichen Nutzung der untersuchten Flächenteile hat sich nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im untersuchten Bereich gewährleistet.“*

Sollten sich trotzdem bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast ergeben, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg ( Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de ) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

## 6.1 Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

## 7 Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsimmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm weitgehend geschützt.

Im Westen befindet sich ein Autoverwerter, dieser wird durch einen breiten Knickwall vom Geltungsbereich optisch abgeschirmt, rechnerisch dürfen Bepflanzungen jedoch nicht als schallmindernd einbezogen werden. Schalltechnische **Immissionen** für den Neubau der Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten, da die Lärmquellen des Betriebs nach Westen gelegen sind. Auch die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2002 für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 22 sah im Tageszeitraum keine schalltechnischen Konflikte. An den vorzufindenden Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert.

## 8 Flächen und Kosten

### Flächen

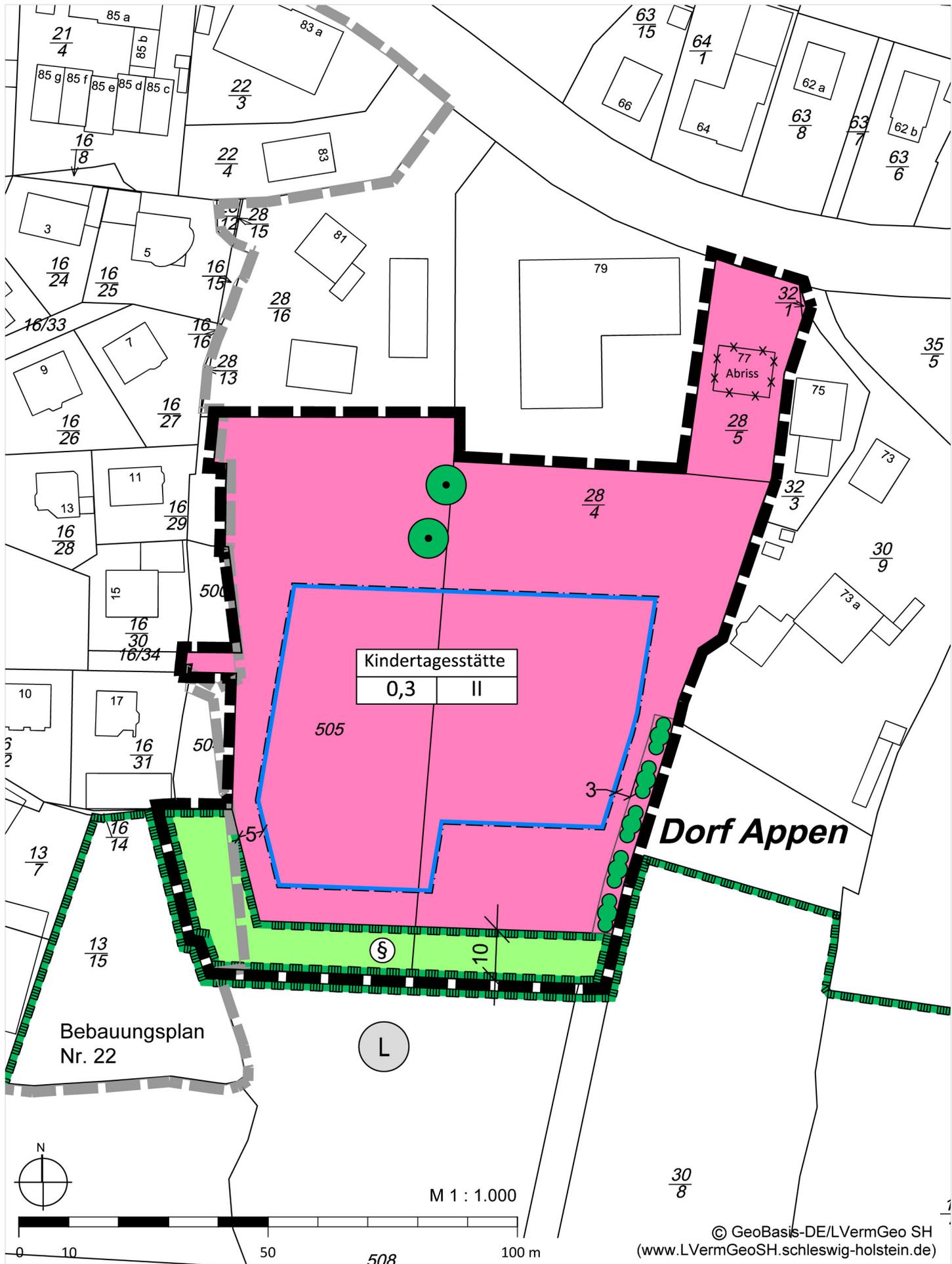
Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 1,1 ha, die Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

### Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren und die entstehenden Kompensationsmaßnahmen. Auch der Bau der Kindertagesstätte ist als gemeindliches Vorhaben beabsichtigt. Der Betrieb soll dann einem Träger übertragen werden.

# TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



# ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.10.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.

## Maß der baulichen Nutzung

- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß  
II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

## Grünflächen

 Öffentliche Grünfläche

## Flächen für den Gemeinbedarf

 Flächen für den Gemeinbedarf  
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen  
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Erhaltung: Bäume

 Anpflanzung: Sträucher / Hecke

## Nachrichtliche Übernahmen

 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG  
gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

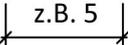
## Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

## Darstellungen ohne Normcharakter

 Vorhandene Grundstücksgrenzen

 Vorhandene Gebäude

 z.B. 5 Bemaßung in Metern

z.B.  $\frac{17}{3}$  Flurstücksnummer

 Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG  
LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

# TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

1.1 Der Knick im Westen und Süden des Plangebietes ist zu erhalten, Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedigungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

1.2 Sofern Bäume verloren gehen, sind Ersatzpflanzungen entsprechend Kap. 5.2.3 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017; standortheimische hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Artenauswahl, Obstbäume in Sorten:

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata

1.3 Am Ostrand der Fläche zwischen bestehendem Knick bis zum Privatgarten der Wohnbebauung ist eine mindestens 4 m breite, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Straucharten anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (Pflanzqualität leichte Sträucher / leichte Heister mit einem Anteil von mindestens 10% Heister, 2xv).

Artenauswahl Knick:

Holunder	Sambucus nigra	Hundsrose	Rosa canina
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Weinrose	Rosa rubiginosa
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna

1.4 Auf den neuen Stellplatzanlagen ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortheimischer mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m<sup>2</sup> herzustellen.

Artenauswahl, Obstbäume in Sorten:

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Gefüllte Vogelkirsche	Prunus avium 'Plena'

1.5 Außenbeleuchtung: Im Geltungsbereich ist bei einer Neuinstallation nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.

### **Entwässerung**

1.6 Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers über Mulden im südöstlichen versickerungsfähigen Sand nicht ausreichend gegeben, so ist das Regenwasser in das südliche bestehende Regenrückhaltebecken abzuleiten.

## 2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

- 2.1 Solaranlagen auf geneigten Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.
- 2.2 Die Fassaden sind in rotem bis rotbraunen Sichtmauerwerk oder in Holz herzustellen.
- 2.3 Geneigte Dächer von Hauptgebäuden sind in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen ist auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken.
- 2.4 Zum Flurstück 13/15 ist eine Einfriedung anzulegen, die ein Überklettern durch Kinder sicher ausschließt.

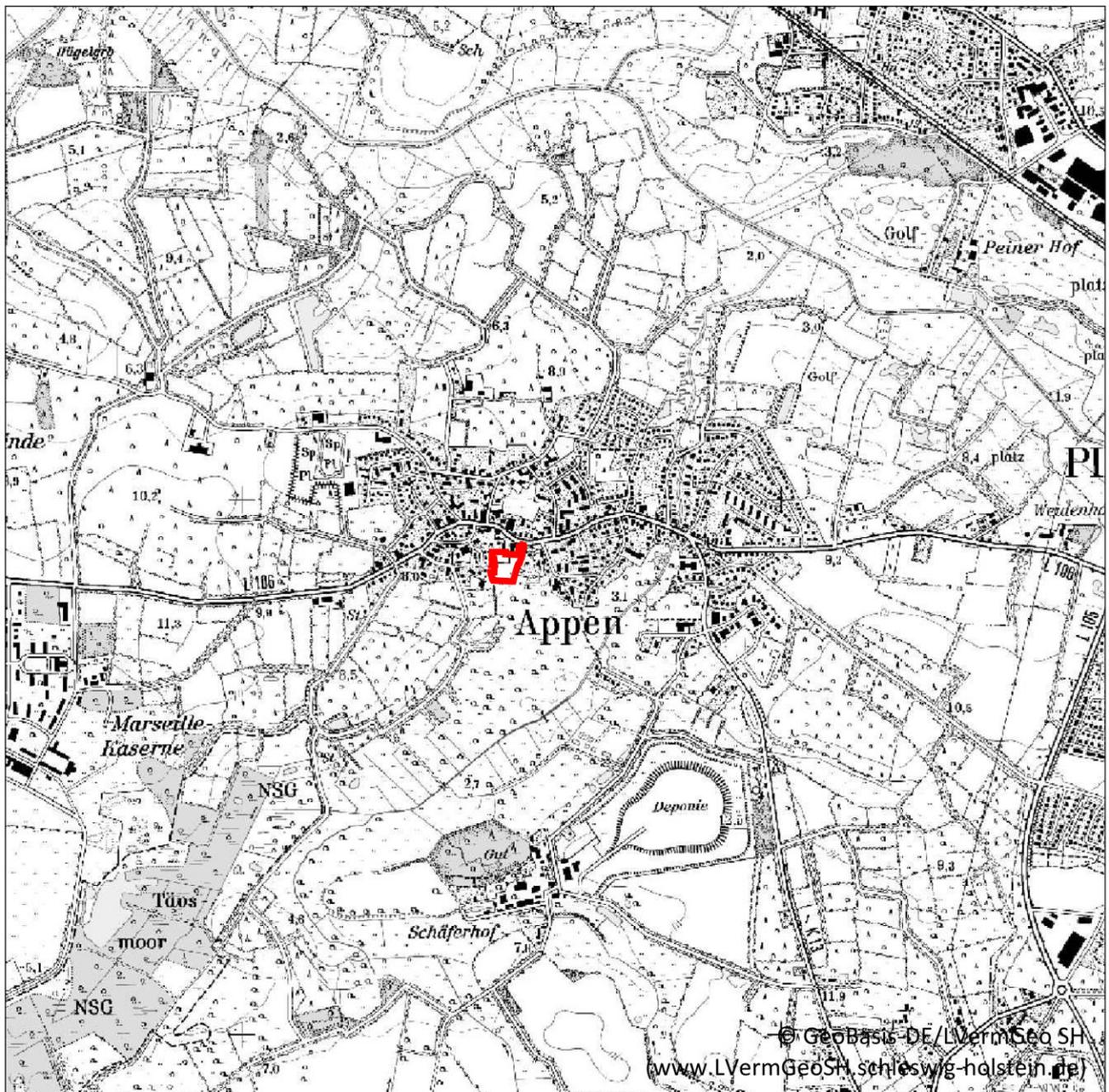
### Hinweise

#### Artenschutz

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Bodenarbeiten etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen.

#### Knickschutz

Der vorhandene Knick ist ein gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.



Übersichtsplan 1:25.000

# Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 30 "Neubau Kindertagesstätte"

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des  
Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 30.05.2018